



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

An die
Damen und Herren Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses der Stadt Meckenheim

nachrichtlich an alle Ratsmitglieder

Meckenheim, 16.09.2011

Einladung

zur 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Meckenheim

Termin : 27.09.2011, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, 53340 Meckenheim,
Sitzungssaal S 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgenannten Sitzung wird herzlich eingeladen.

Verteiler:

Ratsmitglieder CDU

Leupold, Martin

Persönliche/r Vertreter/in

Kraft, Eike

Ratsmitglieder CDU

Dickmann, Christian

Persönliche/r Vertreter/in

Schwerdtfeger, Jürgen

Sachkundige Bürger/innen CDU

Klemmer, Cornelia

Persönliche/r Vertreter/in

Kroeger, Katja

Diefenbach, Reinhard

Deel van, Karin

Ratsmitglieder SPD

Zachow, Peter

Persönliche/r Vertreter/in

Wiens, Heidi

Sachkundige Bürger/innen UWG

Zimpel, Margret

Persönliche/r Vertreter/in

Möllenbeck, Arthur

Sachkundige Bürger/innen FDP

Goldammer, Rainer Dr.

Persönliche/r Vertreter/in

Ritter, Dirk

Sachkundige Bürger/innen Bündnis 90/Die Grünen

Herwartz, Martin

Persönliche/r Vertreter/in

Leukel, Barbara

Anerkannter Freier Träger - Arbeiterwohlfahrt

Theves, Margarete

Persönliche/r Vertreter/in

Iven, Gisela

Anerkannter Freier Träger - Caritas

Dahm, Norbert

Persönliche/r Vertreter/in

Klitzke, Constanze

Anerkannter Freier Träger - Malteser Hilfsdienst

Neienhuis-Wibel, Joachim

Persönliche/r Vertreter/in

Rayson, Martin

Anerkannter Freier Träger - VCP (Verband der Chr. Pfadfinder)

Jungen-Hagedorn, Hildegard

Persönliche/r Vertreter/in

Launhardt, David

Anerkannter Freier Träger - Verband der Ev. Jugend

Mölleken, Mathias Pfarrer

Persönliche/r Vertreter/in

König, Ingrid

Verwaltung

Spilles, Bert

Persönliche/r Vertreter/in

Winckler, Johannes

Verwaltung

Jung, Andreas

Persönliche/r Vertreter/in

Müller, Hans-Karl

Vertreter des Landgerichts Bonn

Krapoth, Fabian Dr.

Persönliche/r Vertreter/in

Schulte-Bunert, Ulrich

Vertreter der Bundesagentur für Arbeit

Schubert-Sarellas, Ursula

Persönliche/r Vertreter/in

Kusserow, Manfred

Vertreter der Schulen

Hauck, Peter

Persönliche/r Vertreter/in

Lehnertz, Ina

Vertreter der Polizei

Borjans, Hermann-Josef

Persönliche/r Vertreter/in

Becker, Mario

Vertreter der Ev. Kirche

Schmidt, Melanie

Vertreter der Kath. Kirche

Steffl, Franz-Josef

Persönliche/r Vertreter/in

Preisner, Oliver

Jugendrat

Hauck, Philip

Persönliche/r Vertreter/in

Winter, Sarah

Anerkannter Freier Träger - Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)

Weisskirchen, Wolfgang

Gäste

Verwaltung

Presse

A.	Tagesordnung öffentlicher Teil
-----------	---------------------------------------

1. Bestellung eines Schriftführers
Beschlussvorschlag:
Herr Thomas Ludwig wird für die Sitzung als Schriftführer bestellt.
2. Einwohnerfragestunde
3. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift vom 21.06.2011
4. Anerkennung der Tagesordnung
5. Bericht des Jugendrates
6. Jahresbericht 2010 der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises für die Stadt Meckenheim V/2011/01332
7. Spielplatzplanung "An der Schule Altendorf" und "Auf dem Stephansberg" V/2011/01342
8. U3-Ausbauplanung V/2011/01354
9. KiBiz-Revision V/2011/01341
10. Änderung der Elternbeitragssatzung ab dem 01.08.2011 V/2011/01375
11. Anträge
12. Anfragen
- 12.1. Mündliche Anfragen
13. Mitteilungen

B. Tagesordnung nicht-öffentlicher Teil
--

1. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift vom 21.06.2011
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Anträge
4. Anfragen
- 4.1. Mündliche Anfragen
5. Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Martin Leupold
Ausschussvorsitzender

Bert Spilles
Bürgermeister



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

f

Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2011/01332

Datum: 27.07.2011

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	27.09.2011	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Jahresbericht 2010 der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises für die Stadt Meckenheim

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht 2010 der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises in Rheinbach zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Begründung

Seit dem 01.01.2005 übernimmt die Beratungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises in Rheinbach die Aufgaben der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII für die Stadt Meckenheim. Nach § 5 der Vereinbarung legt der Rhein-Sieg-Kreis der Stadt Meckenheim einmal jährlich einen Arbeitsbericht über die Tätigkeit der EB Rheinbach vor. Der Jahresbericht ist im Ratsinformationssystem hinterlegt. Der Leiter der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Rheinbach, Herr Ernst Kaufmann, steht in der Sitzung für evtl. Fragen zur Verfügung.

Meckenheim, den 27.07.2011

Andreas Jung
Sachbearbeiter

Hans-Karl Müller
Co-Dezernent

Psychologische Beratungsstellen für
Kinder, Jugendliche und Eltern

Erziehungs- und Familienberatungsstellen
des Rhein-Sieg-Kreises

Jahresbericht 2010



Vorwort

Nach dem positiven Abschluss der Vertragsverhandlungen mit der Stadt Bornheim im Juni 2010 können die vier Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Rhein-Sieg-Kreises in den nächsten fünf Jahren in einer stabilen Vertragssituation arbeiten.

Stand die Ausweitung der präventiven Angebote und des Aufgabenspektrums in den vergangenen Jahren im Vordergrund, so konnte in 2010 ein Prozess der quantitativen Konsolidierung und der Überprüfung der qualitativen Standards, insbesondere in der Kooperation mit den nunmehr 30 Familienzentren, beginnen.

Sprechstunden, Vorträge und Gesprächskreise für Eltern werden zunehmend nachgefragt und haben sich als ein niederschwelliges und für alle Beteiligten gewinnbringendes Angebot der Beratungsstellen des Rhein-Sieg-Kreises etabliert. Die Unterstützung von Erzieherinnen und pädagogischen Mitarbeiterinnen in den Kindertagesstätten, die durch die Ausweitung der Betreuungszeiten und die Zunahme an pädagogisch-erzieherischen Aufgaben stark gefordert sind, ist ein weiterer Schwerpunkt der Beratung vor Ort geworden.

Zur inhaltlich-fachlichen Weiterentwicklung der Arbeit der Psychologischen Beratungsdienste leisten (neben den individuellen Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) die jährlich stattfindende amtsinterne Fortbildung mit einem externen Referenten und die von Kolleginnen und Kollegen gestalteten Workshops einen ganz wesentlichen Beitrag. Gerade bei dem sich weiter fortsetzenden Generationenwechsel in den Teams bieten sie ein Forum, die breit gefächerte Fach- und Beratungskompetenz und die langjährigen Erfahrungen mit neuen Themen und Impulsen der jüngeren Kolleginnen und Kollegen zusammenzuführen.

Die zunehmende Zahl an Eltern, die sich ohnmächtig oder hilflos dem Widerstand ihrer Kinder gegenübersehen, der Familien, „in denen nichts mehr geht“, führten uns im vergangenen Jahr zu einer vertiefenden Beschäftigung mit dem Konzept der „Neuen Autorität“, das von einem israelischen Wissenschaftler (HAIM OMER) entwickelt und in den letzten Jahren auch in Deutschland (unter Mitarbeit von ARIST v. SCHLIPPE) veröffentlicht wurde. In einem ganztägigen Workshop führte Michael Grabbe vom Institut für Familientherapie Weinheim alle Kolleginnen und Kollegen in die praktische Arbeit mit diesem Konzept ein. „Autorität durch Beziehung“, „Elterliche Präsenz“, „Stärke statt Macht“ beschreiben eine Haltung in der Erziehung und zugleich Methoden des gewaltlosen Widerstandes, durch die Eltern und Pädagogen ihre Handlungsmöglichkeiten – mit Unterstützung von Beraterinnen und Beratern - erweitern und ihre Stärke bei eskalierenden Konflikten zurückgewinnen können.

Der nachfolgende Jahresbericht 2010 zeigt anschaulich die vielfältigen Aktivitäten der vier Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Rhein-Sieg-Kreises und die weiterhin hohe Akzeptanz, die sie bei Rat suchenden Eltern, aber auch bei ihren Sozialraumpartnern in Siegburg, Eitorf, Rheinbach und Bornheim erfahren.

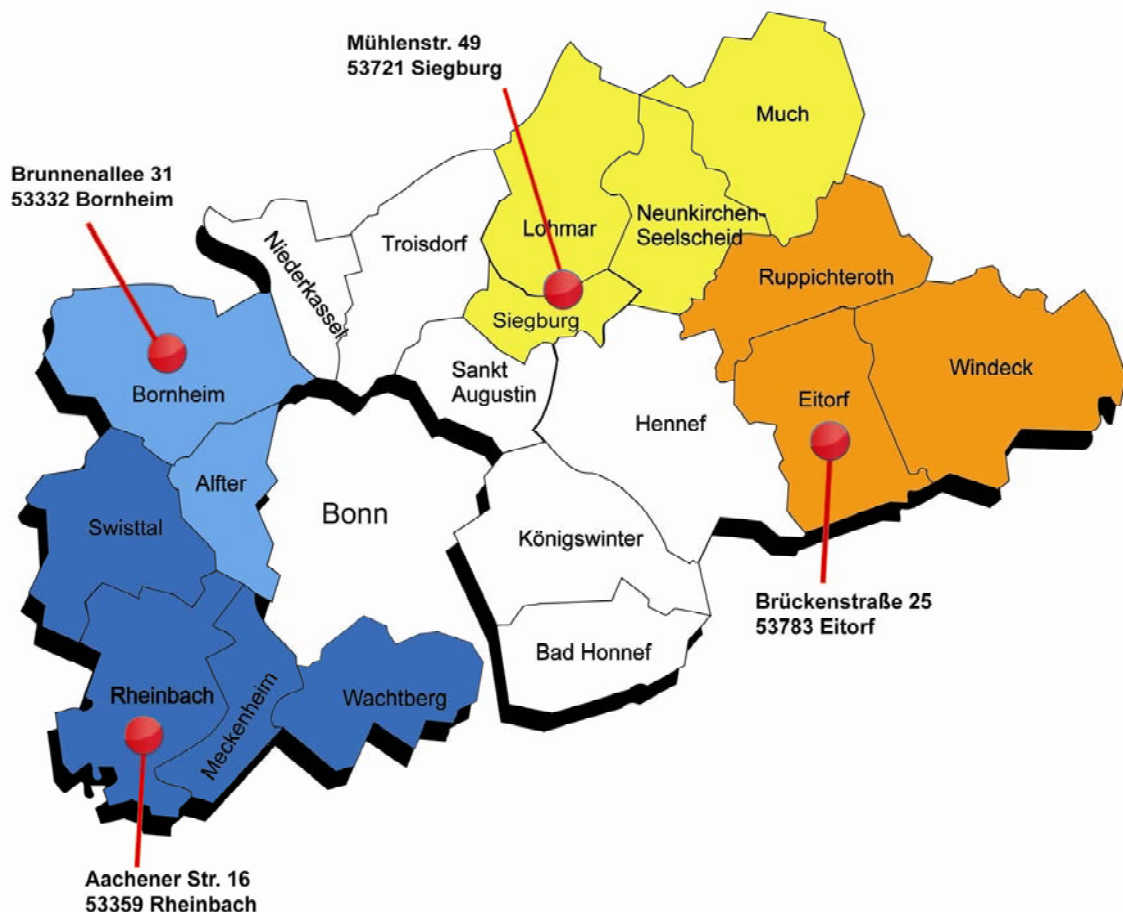
Diese Resonanz ermutigt uns, die bewährte Arbeit auch mit den neu zusammengesetzten Teams engagiert fortzuführen.

Maria Buchholz-Engels
Leiterin der Psychologischen Beratungsdienste

1. Zuständigkeiten der Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Rhein-Sieg-Kreises sind Teil des Amtes für Psychologische Beratungsdienste und erbringen ihre Leistungen in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt für die Gemeinden Neunkirchen, Much, Ruppichteröth, Eitorf, Windeck sowie Alfter, Wachtberg und Swisttal und den Jugend-ämtern der Städte Siegburg, Lohmar, Rheinbach, Meckenheim und Bornheim, mit denen jeweils öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung abgeschlossen wurden. Die dezentrale Organisation der Erziehungs- und Familienberatung mit Standorten in Siegburg, Eitorf, Rheinbach und Bornheim trägt wesentlich zur Bürgernähe und Einbindung in den jeweiligen Sozialraum bei.

Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Rhein-Sieg-Kreis



2. Neue Anforderungen an die Arbeit in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Die Inanspruchnahme von Erziehungs- und Familienberatung durch die Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden des Zuständigkeitsbereiches des Kreises ist gleich bleibend intensiv.

Im Jahr 2010 sind in den vier Beratungsstellen des Rhein-Sieg-Kreises insgesamt 1869 Familien beraten worden. Neu angemeldet wurden insgesamt 1267 Kinder und Jugendliche. Dies bedeutet bezogen auf die Einzelfälle im Vergleich zu den Vorjahren einen leichten Rückgang. Hierbei muss allerdings die tendenziell sinkende Zahl der Kinder- und Jugendeinwohner in einigen Kommunen berücksichtigt werden.

Insgesamt hat sich der Wirkungsbereich der Beratungsstellen durch den stetig wachsenden Anteil an einzelfallübergreifenden Angeboten und den Ausbau der Vor-Ort-Präsenz in den jeweiligen Sozialräumen erheblich vergrößert.

	Neuanmeldungen	Bearbeitete Fälle
	Anz.	Anz.
2010	1267	1869
2009	1314	1898
2008	1377	1915
2007	1399	1978

Tabelle 1: Anmeldungen und bearbeitete Fälle über alle Beratungsstellen des Rhein-Sieg-Kreises

Ausgedehnte Betreuungszeiten erzeugen den Wunsch nach Terminvergabe in den Randzeiten

Kinder und Jugendliche verbringen heute mehr Zeit als noch vor einigen Jahren in institutioneller Betreuung. Ein Grund dafür ist die Veränderung des KiBiz (Kinderbildungsgesetz), das seit 2007 an die Bedürfnisse der Familien angepasste Betreuungszeiten von bis zu 45 Stunden in der Woche vorsieht und damit auf den Wunsch des Arbeitsmarktes nach hoher zeitlicher Flexibilität der Beschäftigten reagiert hat.

Für Kinder im Grundschulalter ist eine Ausweitung des Angebotes der „Offenen Ganztagsschulen“ zu verzeichnen. Auch weiterführende Schulen bewegen sich schrittweise in Richtung von Ganztagsbetrieben.

Für die in den Beratungsstellen betreuten Familien bedeutet diese Entwicklung, dass sie Unterstützungsangebote und Beratungen überwiegend in den „Randzeiten“ wahrnehmen können. So ist für alle Einrichtungen ein erhöhter Bedarf nach Terminvergaben deutlich nach 17 Uhr fest zu stellen.

Gerade bei allein erziehenden berufstätigen Müttern und Vätern und Eltern, die im Zusammenhang von Trennung und Scheidung Hilfe benötigen, gestaltet es sich häufig schwierig, einen für alle Beteiligten passenden Zeitpunkt zu finden. Spürbar wird diese Entwicklung aber auch bei den kontinuierlich stattfindenden Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche.

In drei der vier Beratungsstellen wurden 2010 Gruppenangebote für Kinder durchgeführt. Die Zusammenstellung der Gruppen erfolgte dabei nicht zuletzt Kriterien der zeitlichen Ressourcen. Die Anzahl der Kinder, die nachmittags frei von schulischen oder außerschulischen Verpflichtungen sind und zudem den Weg ohne Hilfe eines Elternteiles zurücklegen können, hat deutlich abgenommen.

So gibt es die Tendenz, die Angebote für Kinder eher in den späten Nachmittag zu legen, auch wenn der Höhepunkt der körperlichen und geistigen Fitness vor allem bei Grundschulern zu diesem Zeitpunkt bereits überschritten sein dürfte. Zudem verdichtet sich die Arbeit für die Fachkräfte in dieser Tageszeit.

Allerdings bleibt abzuwarten wie sich das Zeitmanagement in den Familien weiter entwickelt und in welchem Maße es weiterhin gelingen wird, auch längerfristige Beratungsangebote mit regelmäßig stattfindenden Terminen durch zu führen.

In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass 2010 die Wartezeiten von der Anmeldung bis zum Erstgespräch, aber auch vom Erstgespräch bis zu einer kontinuierlichen Weiterbetreuung stabil gehalten bzw. sogar verkürzt werden konnten (siehe auch Statistiken der einzelnen Beratungsstellen).

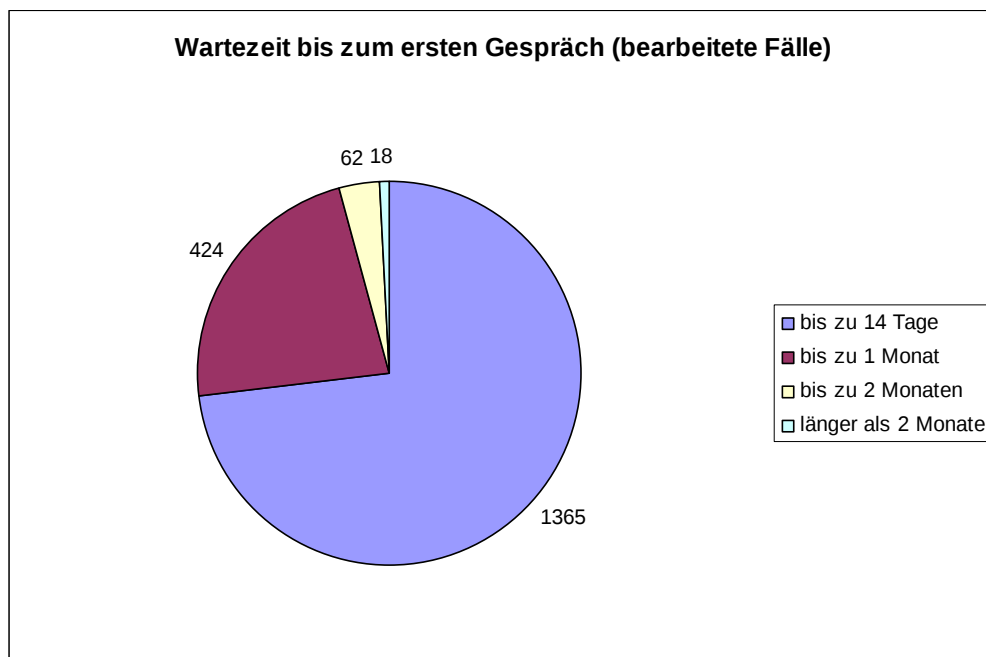


Abbildung 1: Wartezeit von der persönlichen Anmeldung bis zum ersten Gespräch über alle Beratungsstellen

Folgen der Erneuerung des § 156 FamFG

Zum 1. September 2009 ist das neue „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) in Kraft getreten

Seitdem können die Familiengerichte eine Beratung anordnen, wenn Eltern bislang kein Einvernehmen z. B. in Bezug auf Besuchskontakte oder die Ausgestaltung des gemeinsamen Sorgerechts erzielen konnten.

Nachdem „angeordnete Beratungsfälle“ im Jahr 2009 noch sehr vereinzelt in den Beratungsstellen ankamen, hat deren Zahl im letzten Jahr zugenommen.

Da nicht alle Eltern von Beginn an offen legen, dass die Beratung vom Gericht angeordnet wurde und von den Gerichten unterschiedliche Formulierungen gewählt werden, ist es jedoch schwierig, genaue Zahlen zu ermitteln.

Unbestritten ist jedoch die besondere „Qualität“ dieser zumeist extrem konflikthaften Elternberatung. Anders als bei Familien, die sich aus eigener Initiative anmelden, kann die Fachkraft bei diesen Fällen nicht unbedingt von hoher Motivation der Beteiligten ausgehen. So kommt der Auftragsklärung, oft unter Beteiligung der koordinierenden Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter, eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso muss geklärt werden, wie Informationen weitergegeben werden, insbesondere welcher Beteiligte zu welchem Zeitpunkt eine Rückmeldung an das Gericht gibt. Dazu ist es notwendig, gute Kooperationen mit den Familienrichtern, den Allgemeinen Sozialen Diensten und ggf. sogar den Fachanwälten zu pflegen.

Diese Kooperationsstrukturen befinden sich zurzeit noch im Aufbau, wobei die Vielzahl der beteiligten Personen und Institutionen den Prozess erschwert.

Mehrere Fachkräfte der Beratungsstellen bildeten sich im letzten Jahr für diese neue Form der Beratung weiter, so zum Beispiel auf dem Fachtag der „Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.“ in Köln oder im Rahmen mehrtägiger Fortbildungen zum Thema „Beratungsarbeit mit hochstrittigen Eltern“.

Ausdehnung fallübergreifender Tätigkeiten

Die nicht einzelfallbezogenen präventiven und vernetzenden Angebote der einzelnen Beratungsstellen gewinnen weiter an Bedeutung und werden auch zeitlich intensiviert.

Jede Beratungsstelle setzt dabei eigene Schwerpunkte, orientiert an den Wünschen des jeweiligen Jugendhilfeträgers, den Anforderungen des Sozialraums und nicht zuletzt an speziellen fachlichen Stärken der Beraterinnen und Berater. Im jährlichen Planungsgespräch auf Leiterebene werden diese Angebote besprochen und sind zudem Teil des mit den Jugendämtern installierten Wirksamkeitsdialogs. In den Einzelberichten der Beratungsstellen werden diese Tätigkeiten skizziert.

3. Erziehungsberatung im Familienzentrum – Vier Jahre institutionelle Kooperation

Als Schwerpunkt der präventiven Aktivitäten der Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Rhein-Sieg-Kreises hat sich in den vergangenen vier Jahren die Kooperation mit den neu entstandenen Familienzentren entwickelt.

Seit dem Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gründung von Familienzentren und der anschließenden Pilotphase (Kindergartenjahr 2006/2007) mit ausgewählten Kindertageseinrichtungen sind mittlerweile zahlreiche Familienzentren im Einzugsbereich der vier Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Rhein-Sieg-Kreises zertifiziert worden oder befinden sich in den letzten Vorbereitungen zur Begehung durch das mit der Zertifizierung beauftragte Institut „PädQUIS“. Für die ersten Einrichtungen steht bereits der Prozess der Rezertifizierung unmittelbar bevor.

Die Bandbreite der Träger ist groß - kommunale Einrichtungen haben sich ebenso auf den Weg gemacht wie solche in konfessioneller und freier Trägerschaft. Folge richtig ergibt sich auch bezogen auf die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberatungsstellen ein breites Spektrum. Diese Vielfalt begründet sich in der Unterschiedlichkeit der Sozialräume, differierender räumlicher und personeller Voraussetzungen der Einrichtungen so wie in den Vorstellungen und Zielen der jeweils handelnden Personen.

Insgesamt dreißig schriftliche Kooperationsvereinbarungen zwischen Familienzentren und den Beratungsstellen in Siegburg, Eitorf, Rheinbach und Bornheim sind seit 2008 geschlossen worden, weitere werden folgen.

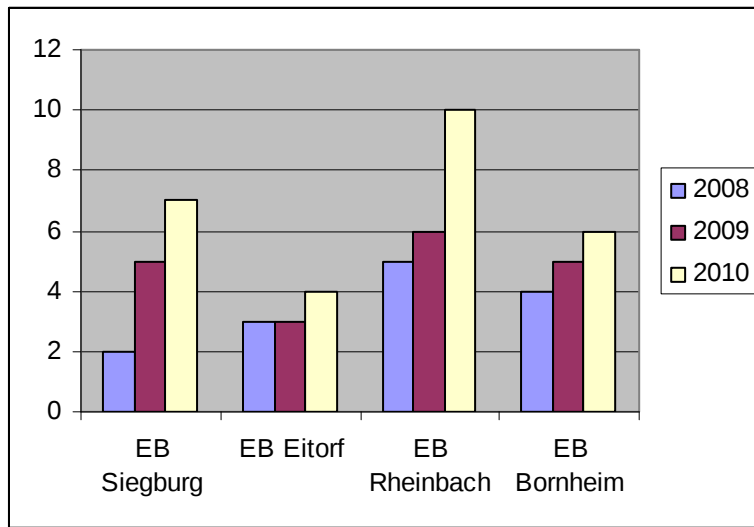


Abbildung 2: Entwicklung der Kooperationsvereinbarungen mit Familienzentren 2008 -2010

Die konzeptionelle Entwicklung und die ersten Erfahrungen dieser Zusammenarbeit soll im Folgenden etwas ausführlicher dargestellt werden.

Erste Kooperationsvereinbarungen

Ende 2007 wurden die Leitungskräfte aller bis dahin bestehenden oder sich in Vorbereitung befindenden Familienzentren eingeladen, unter der Federführung des zuständigen Kreisdezernenten und den Leitungen der Erziehungs- und Familienberatungsstellen ihre Bedarfe darzustellen und Modelle für die zukünftige Kooperation zu entwickeln.

Es kristallisierte sich heraus, dass sowohl monatliche Sprechstunden in den Einrichtungen, Elterngesprächskreise und Vortragsabende, aber auch die Teilnahme an Elterncafés als Angebote der Beratungsstellen in den Familienzentren gewünscht wurden.

Bezogen auf die Sprechstunden im monatlichen Rhythmus ist zu bemerken, dass diese ein notwendiges Kriterium zur Erlangung des Gütesiegels "Familienzentrum NRW" darstellen. Die Einrichtungen müssen dieses Angebot somit in Form einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung nachweisen. Aufgrund dessen entschied der Rhein-Sieg-Kreis, allen Familienzentren im Zuständigkeitsbereich in Absprache mit dem jeweiligen Jugendhilfeträger eine i. a. R. kostenfreie Basisleistung von zwölf Stunden im Rahmen des präventiven Auftrags der Beratungsstellen anzubieten. Familienzentren, die über dieses Kontingent hinaus Bedarf haben, erstatten die Kosten für weitere Leistungen im Rahmen von Fachleistungsstunden.

Die Größenordnung der vereinbarten Fachleistungsstunden reichte in den ersten Kooperationsvereinbarungen von 12 bis 60 Stunden pro Jahr. Die Erfahrungen der ersten zwei Jahre zeigten jedoch, dass die meisten Familienzentren mit ca. 20 Präsenzstunden der Beratungsstelle pro Jahr ausreichend versorgt sind, einige auch lediglich die „Offene Sprechstunde“ im Rahmen von zwölf Stunden benötigten.

Mit der Präsenz der Beratungsstellen in den Familienzentren verbindet der Rhein-Sieg-Kreis das Ziel, Hemmschwellen zur Aufnahme einer Beratung abzubauen, die Zugangswege für Ratsuchende gerade im ländlichen Raum zu verkürzen, aber auch Eltern junger Kinder frühzeitig zu erreichen und zu unterstützen.

Offene Sprechstunde, Vorträge und Gesprächsabende, Elterncafés

Nach Abschluss der Vereinbarungen wurden mit den Einrichtungsleitungen die möglichen Angebote konkretisiert: Ort und Organisationsform der Sprechstunden, der Elterncafés und die Themen und Inhalte der Vortragsabende und Gesprächskreise wurden festgelegt und terminiert.

Die monatlich stattfindende „**Offene Sprechstunde**“ soll Eltern die Gelegenheit eröffnen, in Räumen der Einrichtung, ohne offiziellen Anmeldeprozess und im Rahmen der Bring- oder Abholzeiten Beratung in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus bietet die Anwesenheit einer Beraterin im Familienzentrum die Möglichkeit, sich ohne organisatorischen Aufwand im Dreieck Eltern, Erzieherin, Beraterin zusammen zu setzen und gemeinsam über die Entwicklung oder auch die Schwierigkeiten eines Kindes zu sprechen.

Umgekehrt entfällt auf diese Weise die Wahrung der Anonymität und es ist durchaus denkbar, dass es Eltern gibt, die gerade *nicht* im Kontext der Kindertageseinrichtung beraten werden möchten. Diese Eltern werden durch die Präsenz der Beratungsstelle im Familienzentrum zumindest von der bestehenden Möglichkeit Kenntnis nehmen, die Einrichtung auch persönlich auf zu suchen.

Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass in vielen Einrichtungen eine Terminvereinbarung für die Sprechstunden sinnvoll ist. Die Leitung des Familienzentrums koordiniert dabei auf Anfrage der Eltern die entsprechenden Termine. So können „Leerzeiten“, aber auch sich überschneidende Beratungswünsche vermieden werden. Das Beratungsangebot bekommt auf diese Weise einen eher halboffenen Charakter, zudem können die pädagogischen Kräfte der Einrichtung nicht vergebene Termine nutzen, um sich fachliche Unterstützung ein zu holen.

Insgesamt hat es sich bewährt, einen festen Rhythmus oder eine klare Struktur für die Sprechstunden zu vereinbaren (z.B. jeden dritten Dienstag im Monat), um die größtmögliche Planungssicherheit für Eltern und Einrichtung zu gewährleisten.

Dass die Sprechstunden mittlerweile eine hohe Akzeptanz bei Eltern und Erzieherinnen genießen, ist vermutlich auch darauf zurück zu führen, dass jeder Einrichtung genau eine Fachkraft aus den Beratungsstellen als Ansprechpartner zugeordnet wurde und somit ein gewisses Maß an personeller Kontinuität gewährleistet wird. Die Hemmschwelle, um ein Gespräch zu bitten, sinkt sicherlich wenn die Beraterin oder der Berater mehrfach gesehen wurde, der Name bekannt ist oder andere Eltern Positives berichtet haben. Wie intensiv die Sprechstunden genutzt werden, hängt des Weiteren von der räumlichen Entfernung des Familienzentrums zur Beratungsstelle ab. Eltern, für die der Weg zur nächsten Beratungsstelle schon eine Herausforderung darstellt, was bei der Größe des Rhein-Sieg-Kreises durchaus nicht selten ist, nutzen das Vor-Ort Angebot sehr konsequent auch für kontinuierliche Beratungen.

Zu einer wichtigen Aufgabe der Beratungsstellen in den Familienzentren ist die Gestaltung von **Vortrags-** oder **Elterngesprächsabenden** geworden.

Zu verschiedensten Themen der kindlichen Entwicklung und dem elterlichen Erziehungsverhalten hat in den letzten Jahren eine Fülle von Veranstaltungen stattgefunden. Kinderängste, Lernen im Vorschulalter oder Geschwisterrivalität waren ebenso Schwerpunkte wie Grenzsetzung in der Erziehung, der Umgang mit unruhigen Kindern oder der videounterstützte Abend zu „Wege aus der Brüllfalle“. Die Fachkräfte der Beratungsstellen arbeiten fortlaufend an der Ausarbeitung weiterer Themenabende.

Abzugrenzen ist dieses Angebot gegen die vor allem von Familienbildungsstätten durchgeführten Elternkurse oder -trainings, die mehrere Abende umfassen und für die Eltern teilweise kostenpflichtig sind.

Die Spanne der Anwesenden bei den Abendveranstaltungen reichte von fünf bis hin zu über vierzig Teilnehmern, insgesamt wurden mittlerweile mehr als eintausend Erziehungsberechtigte erreicht. Viele Themenabende stoßen dabei auf ein besonderes Interesse sowohl bei Eltern als auch Fachkräften und werden in regelmäßigen Abständen wieder nachgefragt. Zu einem etablierten Rhythmus ist in vielen Einrichtungen die halbjährliche Durchführung geworden.

In vielen Familienzentren finden zudem regelmäßig **Elterncafés** oder auch **Stehcafés** statt, die den Eltern ein Forum zum Austausch - auch über Erziehungsfragen - bieten sollen. Die Teilnahme der Erziehungsberatungsstelle an diesem Angebot wird von der Leitung häufig ausdrücklich gewünscht. Allerdings ist es nur teilweise gelungen, diese Treffen fachlich ertragreich zu nutzen. Der recht unverbindliche Rahmen lässt wenig Spielraum für inhaltliche Arbeit und ist somit eher als Raum für eine erste Kontaktaufnahme zu nutzen.

Ausblick

Die bisher beschriebenen Leistungen richten sich vornehmlich an Eltern. Es ist ein erklärtes Ziel der Beratungsstellen des Rhein-Sieg-Kreises, diese Angebote auf hohem Niveau aufrecht zu halten.

Mit zunehmender Dauer der Kooperation und der Präsenz in den Einrichtungen werden die Beraterinnen und Berater in „ihren“ Familienzentren auch von den Leiterinnen und Erzieherinnen um Unterstützung und fachliche Begleitung gebeten. Fragen, bezogen auf einzelne Kinder, die Kontaktgestaltung zu Eltern oder konzeptionelle Ideen, aber auch Belastungen im Berufsalltag, standen dabei im Vordergrund.

Die pädagogischen Fachkräfte sind, bei zumeist unveränderten zeitlichen Ressourcen, in rascher Abfolge mit den Neuerungen des Kinderbildungsgesetzes und den Veränderungen durch die Gestaltung der Familienzentren konfrontiert worden. Weiterhin wachsen die Ansprüche an vorschulische Bildung und individuelle Förderung.

Ein Ziel für die nächsten Jahre wird von daher sein, den Fachkräften in den Familienzentren systematisch und gezielt Unterstützung an zu bieten. Ein möglicher erster Schritt wäre die Teilnahme an einer Sitzung jedes Gesamtteams. Da wo solche Treffen bereits stattgefunden haben, war es zum Beispiel ein Anliegen einzelner Teams, Methoden der „Kollegialen Beratung“ kennen zu lernen. Für Fragen, die sich den Erzieherinnen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung von Eltern stellen hält die Beratungsstelle ebenso Fachkompetenz vor, wie für andere krisenhafte Ereignisse.

Grundsätzlich ist es der Anspruch der Erziehungs- und Familienberatungsstellen die Angebotskultur in den Familienzentren vermehrt aktiv mit zu gestalten und nicht ausschließlich auf angenommene Bedarfe zu reagieren.

Volker Neuhaus
Abteilungsleiter Erziehungs- und Familienberatung

4. Berichte der Beratungsstellen



Beratungsstelle

für Kinder, Jugendliche
und Eltern



Erziehungs- und Familienberatung



Mühlenstraße 49
53721 Siegburg
Tel. 02241 / 132710
Fax: 02241 / 133448
eb.siegburg@rhein-sieg-kreis.de

:rhein-sieg-kreis 

Personelle Veränderungen in der Beratungsstelle

Für die Beratungsstelle stand das vergangene Jahr im Zeichen des Abschieds ihres langjährigen Leiters, Herrn Diplom Psychologen Hans-Josef Neu, der Ende April in den Ruhestand trat.

Als einer der Pioniere der kommunalen Erziehungsberatung hat Herr Neu die Gründung, Stabilisierung und stetige konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung über mehr als 35 Jahre entscheidend geprägt. Dafür gebührt ihm der Dank aller Kolleginnen und Kollegen.

Da durch laufende Vertragsverhandlungen eine kurzfristige Nachbesetzung der Leiterstelle nicht möglich war, erklärte sich Herr Neu dankenswerter Weise bereit, der Beratungsstelle bis Dezember 2010 als Mitarbeiter zur Verfügung zu stehen und die Kolleginnen sowohl in der Einzelfallarbeit als auch durch die Gestaltung von Vortragsabenden und Elterngesprächskreisen zu unterstützen. Weiterhin wurden Mitarbeiterinnen mit befristeten Stundenerhöhungen ausgestattet, so dass die vielfältigen Aufgaben auf gleich bleibend hohem Niveau erfüllt werden konnten. Sehr hilfreich war in diesem Kontext auch die Durchführung des Anerkennungspraktikums eines angehenden Dipl. Sozialpädagogen, Student der Fachhochschule Köln, in der Beratungsstelle.

Einzelfallarbeit

Im Laufe des Jahres wurden insgesamt 653 Fälle in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Siegburg bearbeitet; 476 Kinder, Jugendliche oder Familien wurden dabei neu angemeldet. Verglichen mit den Vorjahren stabilisieren sich diese Zahlen etwa auf dem Niveau von 2008 und bedeuten im Fünfjahresvergleich einen leichten Rückgang.

Die Wartezeiten konnten konstant kurz gehalten werden, der absolut überwiegende Teil der Klienten musste nicht länger als zwei Wochen auf einen ersten Gesprächstermin warten.

Auch die kontinuierliche Weiterbetreuung der Familien erfolgte in fast 80% der Fälle noch im ersten Monat nach der Anmeldung. Bei krisenhaften Ereignissen gelang es den Mitarbeitern, sofort oder im Rahmen von höchstens ein bis zwei Tagen zu intervenieren.

Der Trend der Vorjahre zu einer Intensivierung der Beratung nach Trennung und Scheidung setzte sich, auch durch die neue Rolle der Beratungsstellen innerhalb des FamFG, weiter fort. Für die Kolleginnen und Kollegen stellten hoch strittige Eltern mit häufig eskalierten Konflikten eine besondere Herausforderung dar. Der Umgang mit den von den Gerichten angeordneten Beratungen befindet sich noch in der fachlichen Diskussion und erfordert eine Weiterqualifizierung der Fachkräfte.

Im vergangenen Jahr konnte eine Mitarbeiterin bereits an zwei mehrtägigen Fortbildungsmodulen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) zu diesem Themenbereich teilnehmen und die Einrichtung mit dem Konzept der „Halt! gebende Beratungen“ bereichern.

Über den Einzelfall hinaus - Gruppenarbeit, Offene Sprechstunden, Elternabende und Vernetzung im Sozialraum

Längst leistet Erziehungsberatung weit mehr als die Beratung einzelner Familienmitglieder. Das Spektrum der fallübergreifenden Tätigkeiten erweitert sich auch in Siegburg stetig und stellt quantitativ einen immer weiter wachsenden Teil der Arbeit dar.

Aufgrund des räumlich sehr großen Einzugsbereichs der Beratungsstelle haben sich die an verschiedenen Orten und in vielen Institutionen stattfindenden „**Offenen Sprechstunden**“ gut etabliert.

In den Räumen des Jugendamtes Lohmar fand ebenso einmal wöchentlich eine solche Sprechstunde statt, wie im Jugendhilfezentrum Neunkirchen-Seelscheid. Neben Ratsuchenden, die diese Sprechstunden ohne vorherige Anmeldung nutzten, vergaben die MitarbeiterInnen auch Termine für Anmeldegespräche oder kontinuierliche Beratungen vor Ort.

Allen Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich wurde 2010 erneut die **halbjährliche Sprechstunde** angeboten. Insgesamt 29 Einrichtungen machten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Auf diesem Wege wird Eltern der Zugang zur Erziehungsberatung erleichtert, die Hemmschwelle Beratung in Anspruch zu nehmen sinkt so bei der wichtigen Zielgruppe der Eltern sehr junger Kinder. Weit über 100 Gespräche wurden auf diese Weise in den Kindertageseinrichtungen geführt.

Ähnliches gilt für die in der Regel monatlich angebotenen „Offenen Sprechstunden“ in den Familienzentren. Teil der Leistung von Erziehungsberatung ist die regelmäßige Vor-Ort-Präsenz einer Fachkraft für Elterngespräche oder die Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte.

Im Rahmen dieser Kooperation fanden neben den Sprechstunden aber auch **Vorträge** zu Themen der Erziehung (Grenzen setzen, Unruhige Kinder, Geschwisterrivalität etc.) so wie einige **Elterngesprächsabende** statt.

Mit zwei neuen Einrichtungen konnte 2010 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, so dass die Beratungsstelle nun mit insgesamt **zehn Familienzentren** zusammen arbeitet.

Gemeinsam mit dem Jugendamt Lohmar gestalteten Mitarbeiter zudem regelmäßige **Pflegeelterngesprächskreise**.

Die Tradition der thematischen Kindergruppen wurde 2010 in so fern fortgesetzt, als zwei **Gruppen für Kinder**, die von den Folgen von Trennung oder Scheidung betroffen waren, stattfanden. Ergänzend zur Elternberatung erfuhren zwölf Kinder hier Entlastung in ihrer besonderen Lebenssituation und konnten mit Hilfe zweier Fachkräfte Bewältigungsstrategien erarbeiten.

Für eine sozialräumlich arbeitende Beratungsstelle ist gute Vernetzung von essentieller Bedeutung. So sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle weiterhin Teil zahlreicher **Netzwerke und Arbeitskreise** (AK Kindergruppen; AK Medien, AG Frühe Hilfen Lohmar; AG Leiter der Beratungsstellen Bonn/Rhein Sieg, AK gegen sexualisierte Gewalt).

Hervor zu heben ist an dieser Stelle noch die Teilnahme einer Kollegin an der regionalen Werkstatt zur **Qualitätsentwicklung** für Projekte der „**Frühen Hilfen**“.

*Volker Neuhaus
Leiter der Beratungsstelle Siegburg*

Statistik der Beratungsstelle Siegburg

	gesamt		Siegburg		Lohmar		Much		Neunkirchen-Seelscheid		Sonstige *	
							Kreisjugendamt					
	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %
2010	476	100,0%	196	41,2%	110	23,1%	65	13,7%	102	21,4%	3	0,6%
2009	501	100,0%	185	36,9%	103	20,6%	77	15,4%	113	22,6%	23	4,6%
2008	489	100,0%	190	38,9%	106	21,7%	52	10,6%	125	25,6%	16	3,3%
2007	586	100,0%	225	38,4%	117	20,0%	77	13,1%	123	21,0%	44	7,5%
Anteil Einwohner 2010			38%		29%		14%		19%			

Tabelle 1: Anzahl der Neuanmeldungen

	gesamt		Siegburg		Lohmar		Much		Neunkirchen-Seelscheid		Sonstige *	
	bearbeitete Fälle						Kreisjugendamt					
	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %
2010	653	100,0%	270	41,3%	139	21,3%	83	12,7%	134	20,5%	27	4,2%
2009	662	100,0%	244	36,9%	139	21,0%	90	13,6%	158	23,9%	31	4,7%
2008	667	100,0%	254	38,1%	147	22,0%	73	10,9%	158	23,7%	35	5,2%
2007	736	100,0%	312	42,4%	162	22,0%	97	13,2%	164	22,3%	1	0,1%
Anteil Einwohner 2010			38%		29%		14%		19%			

Tabelle 2: Anzahl der bearbeiteten Fälle

* Die Kategorie "Sonstige" umfasst Klienten, die nicht im direkten Einzugsbereich der Beratungsstelle Siegburg, wohl aber im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes wohnen (u. a. in Eitorf, Ruppichterath, Windeck).

Einige der hier erfassten Familien wandten sich aus persönlichen Gründen (Arbeitsstelle in Siegburg) an die Siegburger Beratungsstelle; für andere Klienten, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen waren, beispielsweise aus der Gemeinde Ruppichterath, war die Siegburger Beratungsstelle mit weniger Zeitaufwand zu erreichen als die Beratungsstelle in Eitorf.

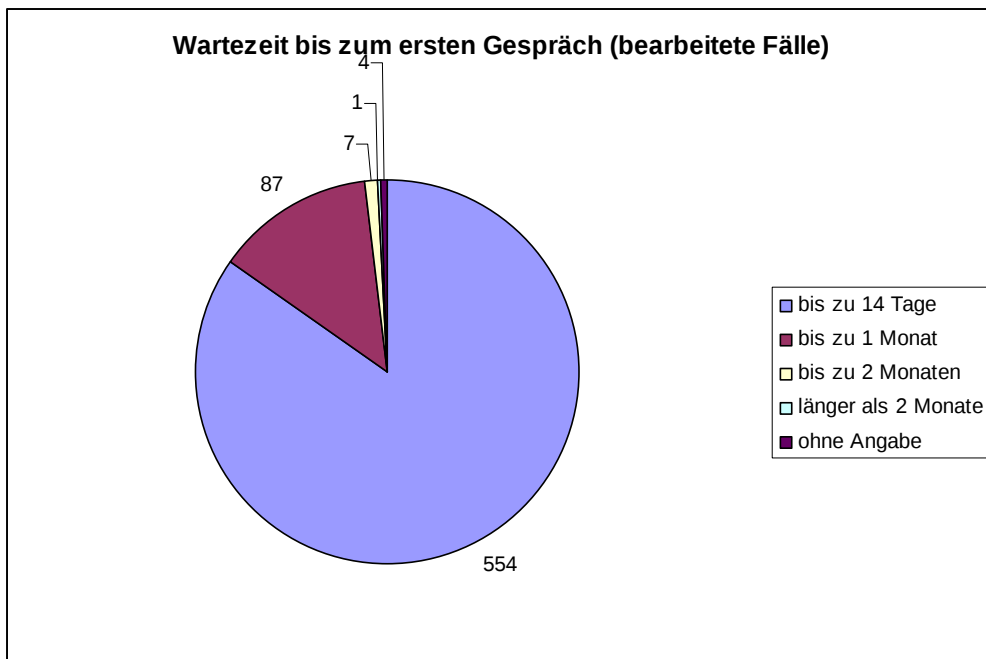


Abbildung 1: Wartezeit von der Anmeldung bis zum ersten Gespräch

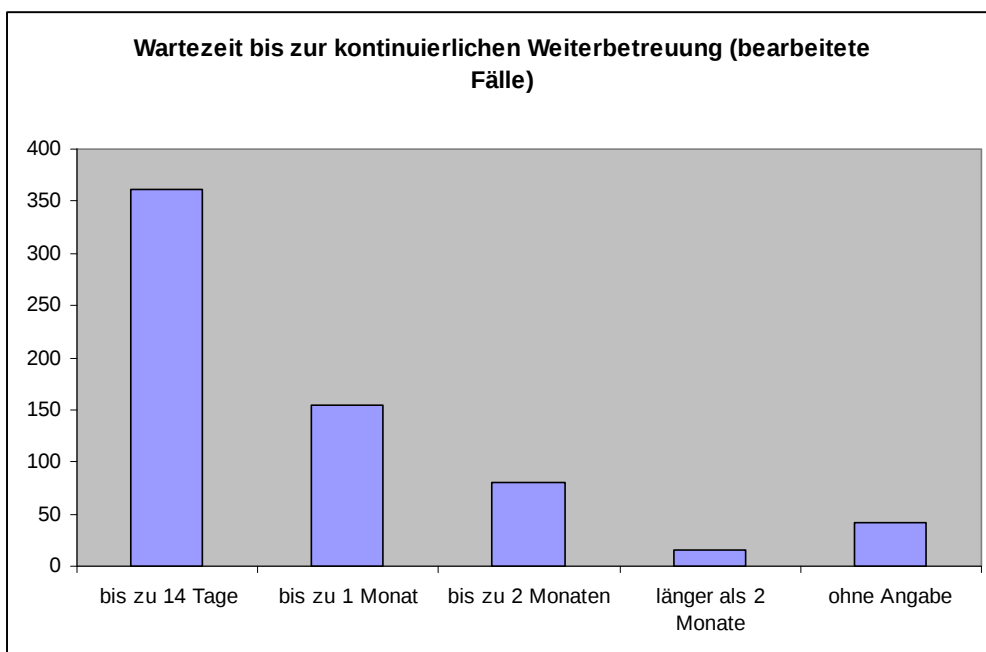


Abbildung 2: Wartezeit vom ersten Fachkontakt bis zur kontinuierlichen Weiterbetreuung

Beratungsdauer	Anzahl	Prozent
bis zu 3 Monaten	324	59,2
4-6 Monate	86	15,8
7-12 Monate	67	12,3
länger als ein Jahr	70	12,7
Gesamt (abgeschlossene Fälle)	547	100

Tabelle 3: Beratungsdauer

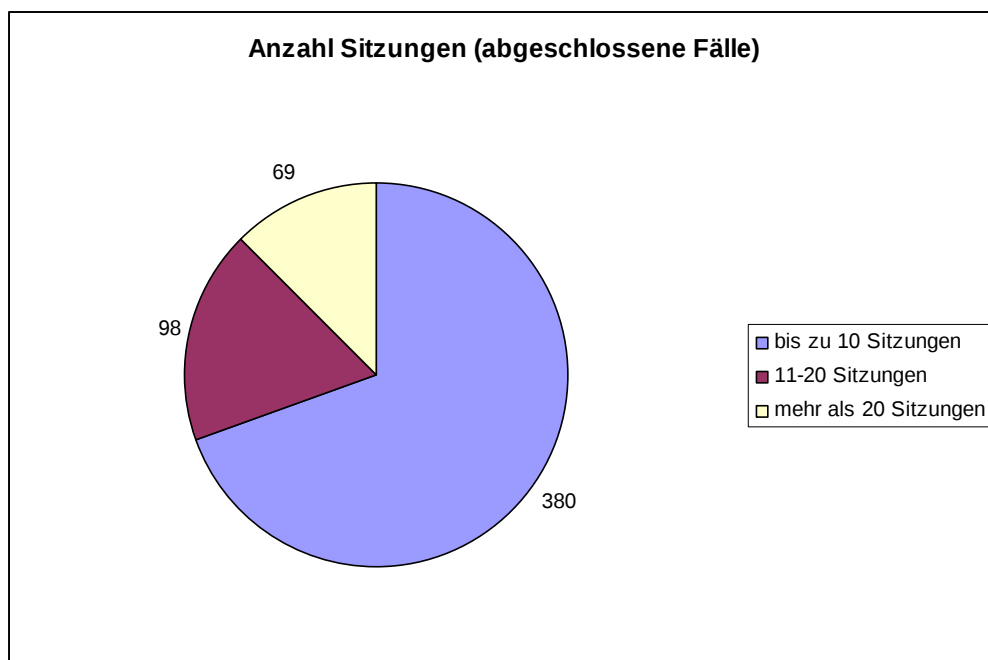


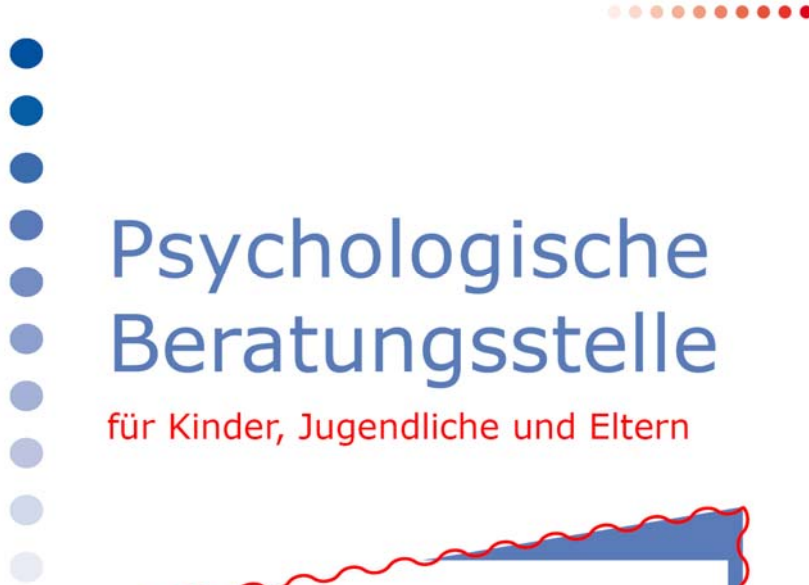
Abbildung 3: Sitzungshäufigkeit der abgeschlossenen Fälle 2010

<i>Alterstabelle</i>	<i>männlich</i>	<i>%</i>	<i>weiblich</i>	<i>%</i>	<i>gesamt</i>	<i>%</i>
0 bis 5	121	18,5	75	11,5	196	30,0
6 bis 10	101	15,5	77	11,8	178	27,3
11 bis 15	107	16,4	89	13,6	196	30,0
16 und älter	42	6,4	41	6,3	83	12,7
Gesamt (bearbeitete Fälle)	371	56,8	282	43,2	653	100

Tabelle 4: Alter und Geschlecht der angemeldeten Kinder und Jugendlichen

lebt bei	Anzahl	Prozent (%)
Ursprungsfamilie	293	44,9
alleinerz. Mutter	232	35,5
alleinerz. Vater	32	4,9
in Stieffamilie	58	8,9
Adoptivfamilie	4	0,6
Pflegestelle	7	1,1
bei Großeltern/Verwandten	8	1,2
Pflegefamilie	12	1,8
Internat	1	0,2
in eigener Wohnung	3	0,5
ohne festen Aufenthaltsort	1	0,2
sonstiger Aufenthaltsort	2	0,3
Gesamt (bearbeitete Fälle)	653	100

Tabelle 5: Lebenssituation der angemeldeten Kinder und Jugendlichen



Psychologische Beratungsstelle

für Kinder, Jugendliche und Eltern



Erziehungs- und Familienberatung

Brückenstraße 25, 53783 Eitorf

Tel.: 02243 - 92200

Fax: 02243 - 922050

E-mail: eb.eitorf@rhein-sieg-kreis.de

:rhein-sieg-kreis 

Personelle Veränderungen

Die Arbeit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle Eitorf im Berichtsjahr 2010 stand unter dem Vorzeichen des Ausscheidens zweier langjähriger Mitarbeiterinnen. Für Frau Dipl.-Heilpäd. Völker begann im Januar 2010 die Freistellungsphase der Altersteilzeit und Frau Dipl.-Psych. Michelmann verabschiedete sich im Oktober 2010 in den Ruhestand.

Im kommenden Berichtsjahr wird die langjährige Leiterin der Beratungsstelle, Frau Dipl. Psych. Neu-Schmidt, in die Freistellungsphase der Altersteilzeit treten.

Einzelfallberatung

Die zeitlich befristeten personellen Engpässe wirkten sich im Laufe des Jahres sowohl auf die Quantität der Einzelfallberatungen als auch auf die Ausgestaltung der präventiven Angebote aus.

Die Gesamtzahl der im Jahre 2010 stattgefundenen Beratungen ist – bei 28 % weniger Fachkraftstunden – („nur“) um 13 % zurückgegangen.

Bei 17,5 % präventiven und vernetzenden Tätigkeiten im Sozialraum war es nur mit hohem Engagement und flexibler, zuverlässiger Absprache der Fachkräfte untereinander und mit den Sekretariatsmitarbeiterinnen möglich, die ständige Präsenz in der Beratungsstelle, auch für unangemeldete Besucher und / oder krisenhafte Verläufe zu gewährleisten.

Im Rahmen der präventiven bzw. vernetzenden Tätigkeiten wurden die Kooperationen mit den vier Familienzentren ebenso unverändert fortgesetzt wie die bewährte **Pflegeelterngruppenarbeit** im Zusammenwirken mit dem Jugendhilfzentrum Eitorf/Windeck.

Die Kindergruppen, z. B. zur Thematik Trennung/Scheidung bzw. soziale Kompetenz, konnten im Berichtsjahr wegen der fehlenden personellen Ressourcen leider ebenso wenig angeboten werden wie das 2009 erstmalig in der Beratungsstelle durchgeführte Programm „Kinder im Blick“, das zum Ziel hat, getrennt lebende bzw. geschiedene Eltern anzuleiten, ihre Kinder, sich selbst und die gemeinsame Elternschaft ausgewogen im Blick zu behalten. Nachfolgetreffen mit den beiden Gruppen im Berichtsjahr haben die hohe Akzeptanz für diese Arbeit und ihren Erfolg nochmals eindrucksvoll bestätigt.

Da das Thema „Trennung und Scheidung“ in der Einzelberatung weiterhin zunimmt (59 % der im Jahr 2010 vorgestellten Kinder leben nicht mehr in ihren Ursprungsfamilien), entwickelten die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle eine Vortrags- und Gesprächsreihe für betroffene Eltern, die sie in den Räumen der Beratungsstelle anboten.

An drei Abenden wurden interessierte Mütter und Väter über Beratung, Mediation und gerichtliche Verfahren informiert; die Bedürfnisse von Trennungs- / Scheidungskindern in den verschiedenen Altersstufen erörtert und die Besonderheiten von Patchwork- und Stieffamilien thematisiert.

Die fortgesetzte Mitarbeit der Beratungsstelle im **Netzwerk „Kinder psychisch kranker Eltern“** hat die Kooperationen gefestigt und die zuverlässige und zeitnahe Unterstützung in akuten krisenhaften Fallverläufen ermöglicht.

Die Wiederaufnahme von **Fortbildungsangeboten für Mitarbeiterinnen aus Kindertagesstätten**, die erste Ansprechpartnerinnen für betroffene Kinder sein können, ist für das kommende Jahr geplant („Mit Kindern über psychische Erkrankungen sprechen“).

Auf Wunsch des Siegtal-Gymnasiums in Eitorf haben die Mitarbeiterinnen der Erziehungs- und Familienberatungsstelle - nach einer Vorstellung der Beratungsstelle im Lehrerkollegium - in den **8. Klassen** einen **Workshop** zum Thema „**Familie und familiäre Konflikte**“ durchgeführt.

Die Thematik diente auch als „Vehikel“, um den Schülerinnen und Schülern Aufgaben und Arbeitsweisen der Beratungsstelle näher zu bringen.

Antje Neu-Schmidt
Leiterin der Beratungsstelle Eitorf

Statistik der Beratungsstelle Eitorf

	gesamt		Eitorf		Ruppichterath		Windeck	
	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %
2010	222	100,0%	115	51,8%	32	14,4%	75	33,8%
2009	243	100,0%	100	41,2%	47	19,3%	96	39,5%
2008	263	100,0%	130	49,4%	52	19,8%	81	30,8%
2007	239	100,0%	127	53,1%	40	16,7%	72	30,1%
Anteil Einwohner 2010			38%		21%		41%	

Tabelle 1: Anzahl der Neuanmeldungen

	gesamt		Eitorf		Ruppichterath		Windeck	
	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %
2010	329	100,0%	155	47,1%	54	16,4%	120	36,5%
2009	376	100,0%	163	43,4%	70	18,6%	143	38,0%
2008	373	100,0%	188	50,4%	71	19,0%	114	30,6%
2007	349	100,0%	184	52,7%	65	18,6%	100	28,7%
Anteil Einwohner 2010			38%		21%		41%	

Tabelle 2: Anzahl der bearbeiteten Fälle

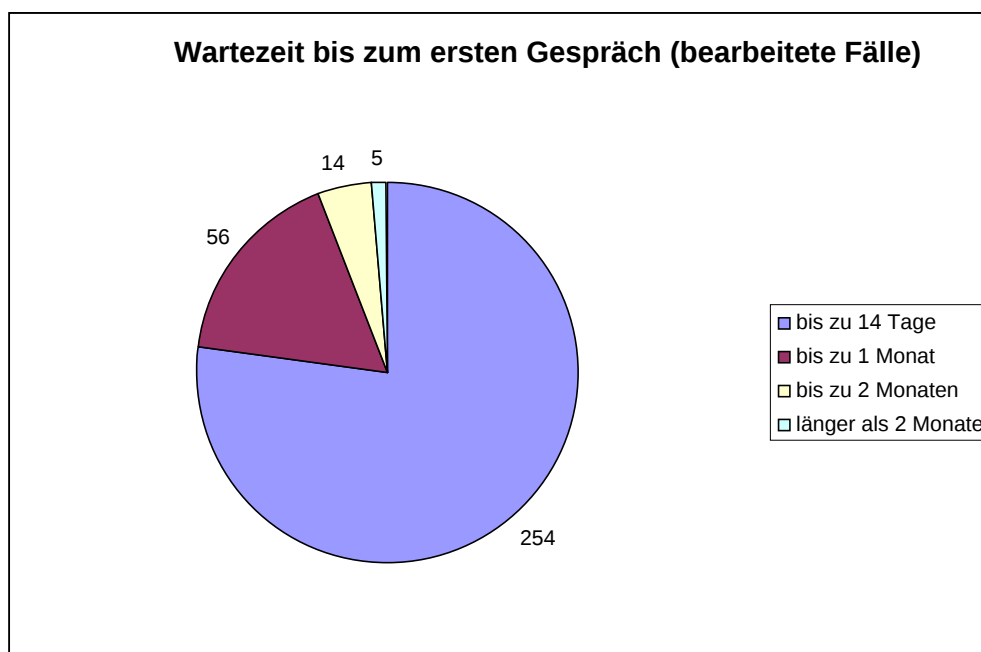


Abbildung 1: Wartezeit von der Anmeldung bis zum ersten Gespräch

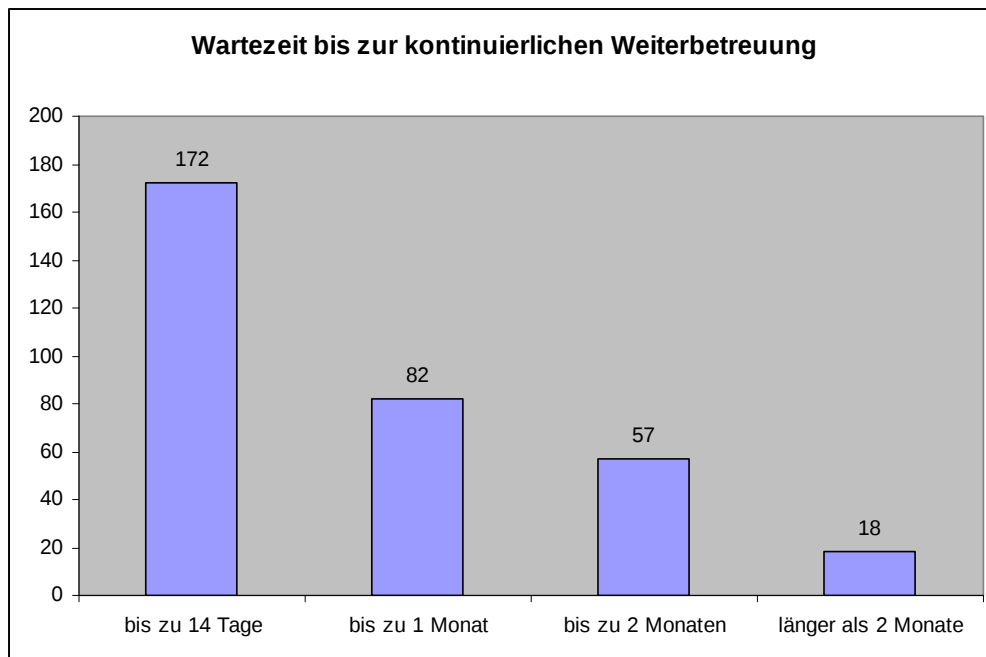


Abbildung 2: Wartezeit vom ersten Fachkontakt bis zur kontinuierlichen Weiterbetreuung

Beratungsdauer	Anzahl	Prozent %
bis zu 3 Monaten	138	52,7
4 - 6 Monate	51	19,5
7 - 12 Monate	43	16,4
länger als ein Jahr	30	11,4
Gesamt (abgeschlossene Fälle)	262	100

Tabelle 3: Beratungsdauer

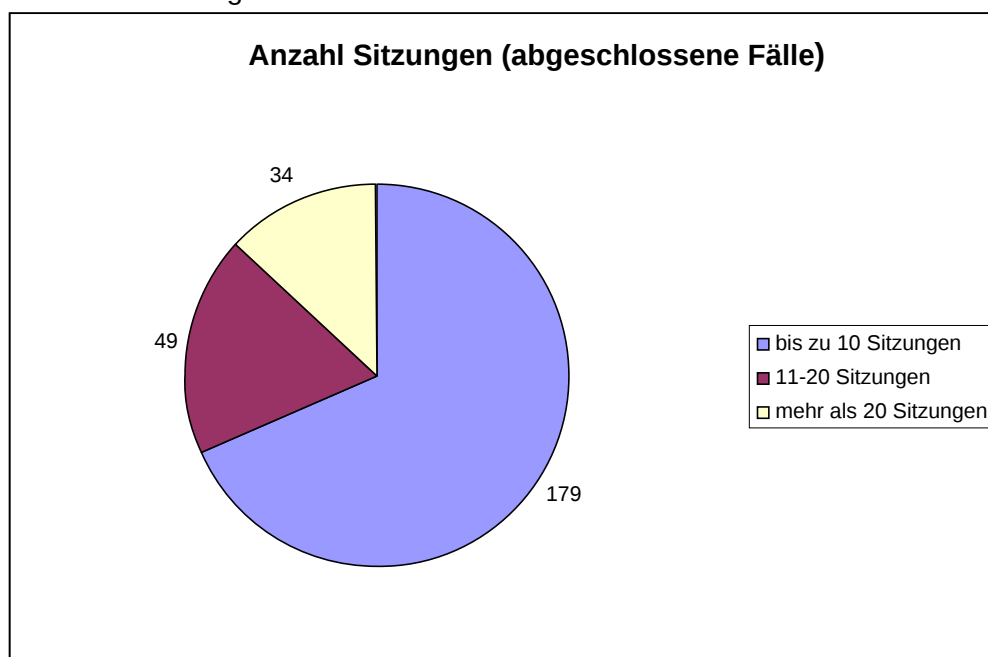


Abbildung 3: Sitzungshäufigkeiten der abgeschlossenen Fälle 2010

<i>Alterstabelle</i>	<i>männlich</i>	<i>%</i>	<i>weiblich</i>	<i>%</i>	<i>gesamt</i>	<i>%</i>
0 bis 5	30	9,1	20	6,1	50	15,2
6 bis 10	36	10,9	29	8,8	65	19,7
11 bis 15	77	23,4	55	16,7	132	40,1
16 und älter	34	10,4	48	14,6	82	25,0
Gesamt (bearbeitete Fälle)	177	53,8	152	46,2	329	100

Tabelle 4: Alter und Geschlecht der angemeldeten Kinder und Jugendlichen

Lebenssituation der Kinder (bearbeitete Fälle)	Anzahl	Prozent %
Ursprungsfamilie	135	41,0
alleinerziehende Mutter	118	35,9
alleinerziehender Vater	14	4,2
in Stieffamilie	40	12,1
Adoptivfamilie	4	1,3
Pflegestelle	1	0,3
bei Großeltern/Verwandten	1	0,3
Pflegefamilie	10	3,1
Heim/betreutes Wohnen	2	0,6
in eigener Wohnung	3	0,9
ohne festen Aufenthaltsort	1	0,3
gesamt	329	100,0

Tabelle 5: Lebenssituation der angemeldeten Kinder und Jugendlichen

**Psychologische
Beratungsstelle**
für Kinder, Jugendliche
und Eltern



Erziehungs- und Familienberatung
Schulpsychologischer Dienst

Aachener Straße 16
53359 Rheinbach

Tel. 02226/92 78-56 60

Fax: 02226/92 78-56 62

E-mail:

eb.rheinbach@rhein-sieg-kreis.de

:rhein-sieg-kreis 

Einzelfallhilfe

Die Zahl der Neuanmeldungen schwankte in den letzten Jahren eher geringfügig und lag 2010 mit 343 Anmeldungen jedoch deutlich über der des Vorjahres.

Wie in allen anderen Regionen wirkt sich der Standort der Beratungsstelle nicht unerheblich auf die Inanspruchnahme aus. Seit der Gründung der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Rheinbach im Dezember 1977 nehmen Bürgerinnen und Bürger aus der Stadt Rheinbach die Beratungsstelle in einem höheren Maße in Anspruch als Eltern aus den anderen Kommunen (sog. Standortsockel). Für den Einzugsbereich Meckenheim liegt der prozentuale Anteil in der Einzelfallberatung unter dem prozentualen Anteil der Bevölkerung; die absoluten Zahlen zeigen aber eine Zunahme in den letzten Jahren. Erheblich angestiegen waren zuletzt die Anmeldungen aus Swisttal, obwohl der Fahraufwand nach Rheinbach für Swisttaler Familien erheblich ist. Traditionell sind Wachtberger Bürgerinnen und Bürger in vielen Belangen nach Bonn/Bad Godesberg orientiert. So nutzen sie häufig auch das Angebot der konfessionellen Beratungsstellen (Caritas und Diakonie) der Stadt Bonn, mit denen der Rhein-Sieg-Kreis entsprechende Verträge abgeschlossen hat. In Rheinbach wurden 83 Wachtberger Familien betreut.

Seit einigen Jahren bietet die Beratungsstelle in Rheinbach den Kindergärten in Wachtberg regelmäßige Fachgespräche zu aktuellen Themen an. Es hat sich bewährt, diese Treffen gemeinsam mit dem zuständigen Jugendhilfezentrum des Kreises durchzuführen. Mit allen Familienzentren gibt es eine regelmäßige Zusammenarbeit, wodurch sich die Vor-Ort-Präsenz der Beratungsstelle erheblich erhöht hat. Der Anteil Wachtberger Bürger am Gesamtaufkommen ist entsprechend in 2010 leicht gestiegen. Eine Reihe von Beratungen findet in den Familienzentren statt.

Im Jahr 2010 konnte der Zeitraum von der Anmeldung bis zum ersten Beratungsgespräch, wieder kurz gehalten werden. Etwa zwei Drittel der Ratsuchenden nahm innerhalb von zwei Wochen einen ersten Gesprächstermin wahr, innerhalb eines Monats erhielten 93,6 % der Familien einen Beratungstermin. In akuten familiären Krisensituationen konnten die Fachkräfte einen ersten Termin innerhalb von ein bis zwei Tagen vergeben.

Die Wartezeit vom fachlichen Erstgespräch bis zum Beginn kontinuierlicher Betreuung konnte ebenfalls erfreulich kurz gehalten werden: 84,8 % der Familien bekamen innerhalb eines Monats weitere Beratungstermine.

Beratungsstellen haben immer eine große Bandbreite von kurz- bis längerfristigen Beratungen. In drei Viertel der Fälle ließen sich die Beratungen mit bis zu 10 Sitzungen beenden. Beratungsprozesse mit mehr als 20 Sitzungen ergeben sich häufig bei besonders komplexen Fragestellungen wie schwierigen Entwicklungsbeeinträchtigungen, komplizierten Trennungs- oder Scheidungssituationen oder multifaktoriell bedingten Problemlagen von Kindern und Familien.

Die Anliegen und Themen, mit denen sich Rat suchende Eltern an die Beratungsstelle wenden, sind vielfältig und spiegeln die Lebensbedingungen von Kindern und Familien wieder. Die häufigsten **Beratungsschwerpunkte** sind:

- Allgemeine Fragen zu Erziehung
- Integrative Entwicklungsberatung
- Beratung junger Eltern
- Trennungs- und Scheidungsberatung
- Unterstützung für allein Erziehende oder in der Alltagsbewältigung
- Beziehungsstörungen
- Beratung bei auffälligem Verhalten und seelischen Problemen

Auch im Jahr 2010 erreichte die Beratungsstelle mit ihren Angeboten Kinder und Jugendliche aller Altersstufen. Jungen sind mit einem Anteil von 55,7 % der angemeldeten Kinder in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Rheinbach - wie auch in allen anderen Beratungsstellen - etwas überrepräsentiert. Gegenüber früheren Zahlen hat sich der Anteil der Mädchen allerdings erhöht.

97 Kinder (18 %) hatten mindestens einen Elternteil mit Migrationshintergrund.

Prävention und Vernetzung

In 2010 kooperierte die Beratungsstelle mit insgesamt zehn **Familienzentren** (siehe Anhang) im Einzugsbereich.

Es wurden regelmäßige **Sprechstunden vor Ort** durchgeführt sowie fallbezogene Treffen mit Erzieherinnen. Die Teilnahme an Elterncafés erfolgte nur sporadisch. Elternabende wurden in jedem Familienzentrum durchgeführt. Besonders die kollegiale Fachberatung wurde – neben den Sprechstunden für Eltern- sehr gerne und gut angenommen. Jedem Familienzentrum war eine feste Fachkraft (in einigen Fällen auch zwei Fachkräfte) zugeordnet, so dass verlässliche und ökonomische Kontakt- und Arbeitsrhythmen vorhanden waren.

In den Familienzentren wurden insgesamt 104 Sprechstunden mit Eltern durchgeführt.

Seit einigen Jahren schon organisiert die Beratungsstelle – meist unter Beteiligung der jeweiligen Jugendhelfer*innen - einen **regelmäßigen jährlichen bzw. halbjährlichen Austausch mit den Leiterinnen aller 60 Kindertageseinrichtungen** in kommunaler, konfessioneller oder freier Trägerschaft im Einzugsbereich. In diesem bewährten Rahmen wird sowohl der Austausch über konkrete Erfahrungen in der Arbeit mit Familien, aber auch über aktuelle Themen geführt.

Eine **pädagogisch-therapeutische Gruppe** mit 6 Kindern, die von der **Trennung oder Scheidung** ihrer Eltern betroffen sind, wurde 2010 von Dipl.-Heilpädagogin Claudia Stevens und Dipl.-Heilpädagoge Christian Züchner durchgeführt. Angebote an die Eltern begleiteten und unterstützten die intensive Arbeit mit den Kindern. Auch diese Gruppe wurde wieder über die Jugendämter des Einzugsbereiches ausgeschrieben; ein gelungenes Beispiel für die Vernetzung innerhalb der Institutionen der Jugendhilfe.

In 2010 wurden von den Fachkräften der Beratungsstelle **Elternabende** zu einer Vielzahl von Themen angeboten (siehe Anhang); sie wurden von insgesamt 214 Müttern und Vätern besucht.

Regelmäßige Gespräche mit den Leitern der städtischen Jugendämter Rheinbach und Meckenheim und der Leiterin des Jugendhilfezentrums des Rhein-Sieg-Kreises für Alfter, Swisttal und Wachtberg in Meckenheim dienen dem Ziel, Entwicklungen im Sozialraum und Aufgabenschwerpunkte in der präventiven Arbeit der Erziehungsberatung zu erörtern, um eine **abgestimmte Jahresplanung** zu entwickeln. Die zwei städtischen Jugendämter und das Jugendhilfezentrum des Kreises nutzen, über die Zusammenarbeit in der Einzelfallhilfe hinaus, die Fachkompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle für kollegialen Austausch auch in Fällen, in denen keine oder noch keine Arbeit der Beratungsstelle mit den Eltern/Familien erfolgt. Diese Fachgespräche sind aus Datenschutzgründen anonymisiert.

Im Amt für Psychologische Beratungsdienste dienen regelmäßige Gremientreffen ebenfalls der stetigen Qualitätssicherung und der qualitativen Weiterentwicklung. Neben organisatorischen Sachverhalten werden hier regelmäßig auch fachliche Aspekte bearbeitet. Auch Arbeitstreffen mit den anderen Beratungsstellen in der Region haben u.a. den Zweck, die Angebote im Rahmen der personellen Möglichkeiten für die Bürger zu optimieren.

Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen

Die Fachkräfte der Beratungsstelle in Rheinbach beteiligten sich im Berichtsjahr an unterschiedlichen regionalen Arbeitskreisen und Veranstaltungen, z.B.:

AK gegen sexualisierte Gewalt
AK Computerspiele, Mediensucht
AK Heilpädagogik
AK Arbeit mit Kindergruppen

Ernst Kaufmann
Leiter der Beratungsstelle Rheinbach

Statistik der Beratungsstelle Rheinbach

	gesamt		Rheinbach		Meckenheim		Swisttal		Wachtberg	
	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %
2010	343	100,0%	138	40,2%	80	23,3%	70	20,5%	55	16,0%
2009	305	100,0%	111	36,4%	76	24,9%	82	26,9%	36	11,8%
2008	329	100,0%	124	37,7%	87	26,4%	73	22,2%	45	13,7%
2007	298	100,0%	126	42,3%	61	20,5%	56	18,8%	55	18,4%
<i>Anteil Einwohner 2010</i>			30%		27%		20%		23%	

Tabelle 1: Anzahl der Neuanmeldungen

	gesamt		Rheinbach		Meckenheim		Swisttal		Wachtberg	
	bearbeitete Fälle		Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %
2010	553	100,0%	208	37,6%	133	24,1%	129	23,3%	83	15,0%
2009	524	100,0%	189	35,4%	121	22,7%	142	26,6%	72	13,5%
2008	534	100,0%	208	39,7%	127	24,2%	122	23,3%	77	14,7%
2007	500	100,0%	221	44,2 %	107	21,4%	93	18,6%	79	15,8%
<i>Anteil Einwohner 2010</i>			30%		27%		20%		23%	

Tabelle 2: Gesamtzahl der betreuten Familien (bearbeitete Fälle)

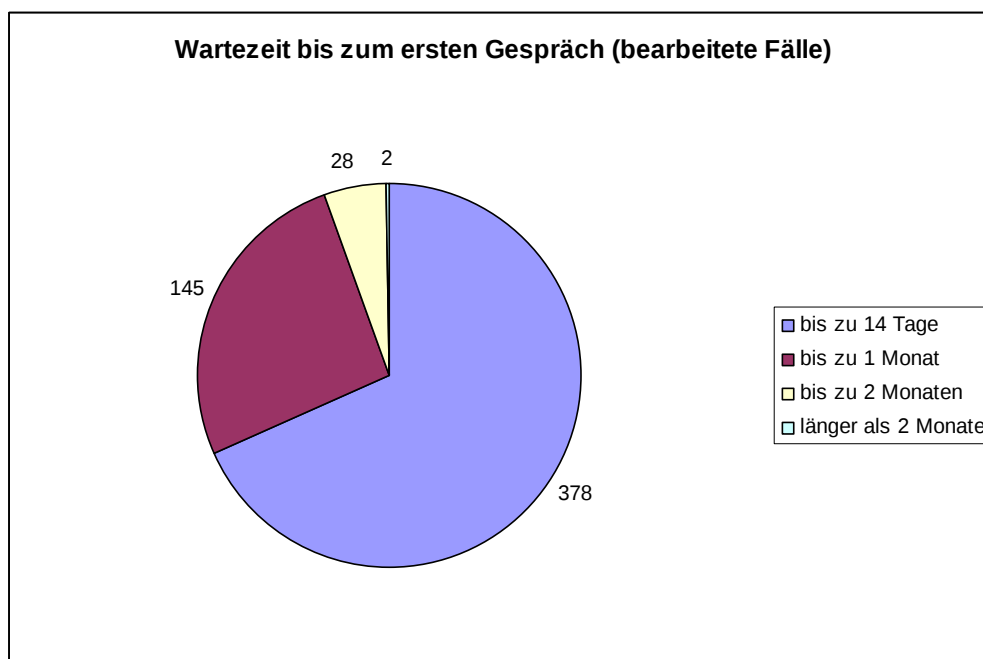


Abbildung 1: Wartezeit von der Anmeldung bis zum ersten Gespräch

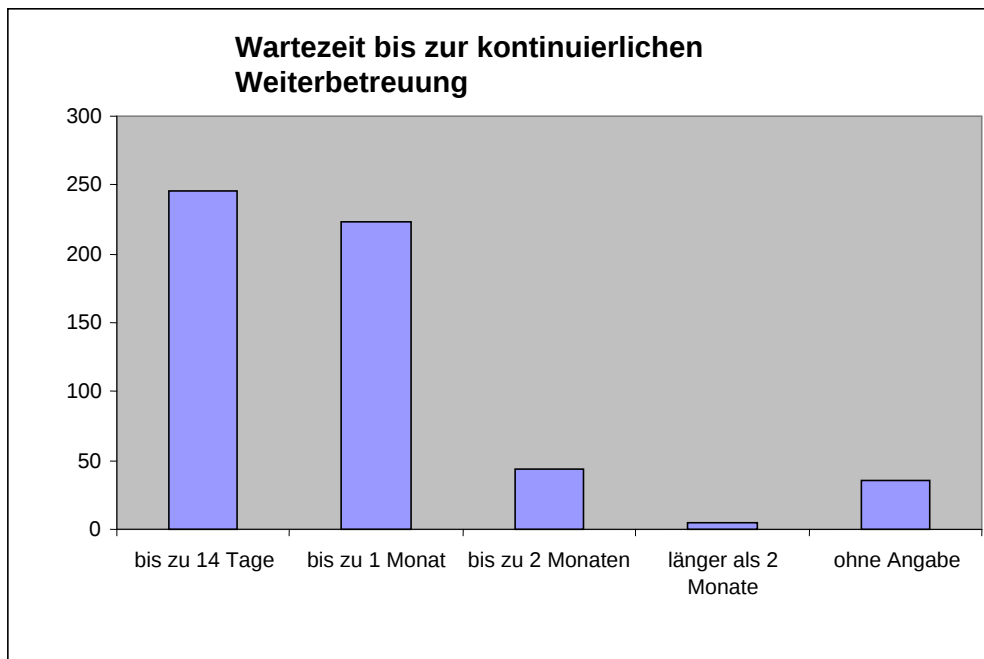


Abbildung 2: Wartezeit vom ersten Fachkontakt bis zur kontinuierlichen Weiterbetreuung

Beratungsdauer	Anzahl	Prozent %
bis zu 3 Monaten	216	45,4
4 - 6 Monate	101	21,3
7 - 12 Monate	95	20,0
länger als ein Jahr	63	13,3
Gesamt (abgeschlossene Fälle)	475	100,0

Tabelle 3: Beratungsdauer

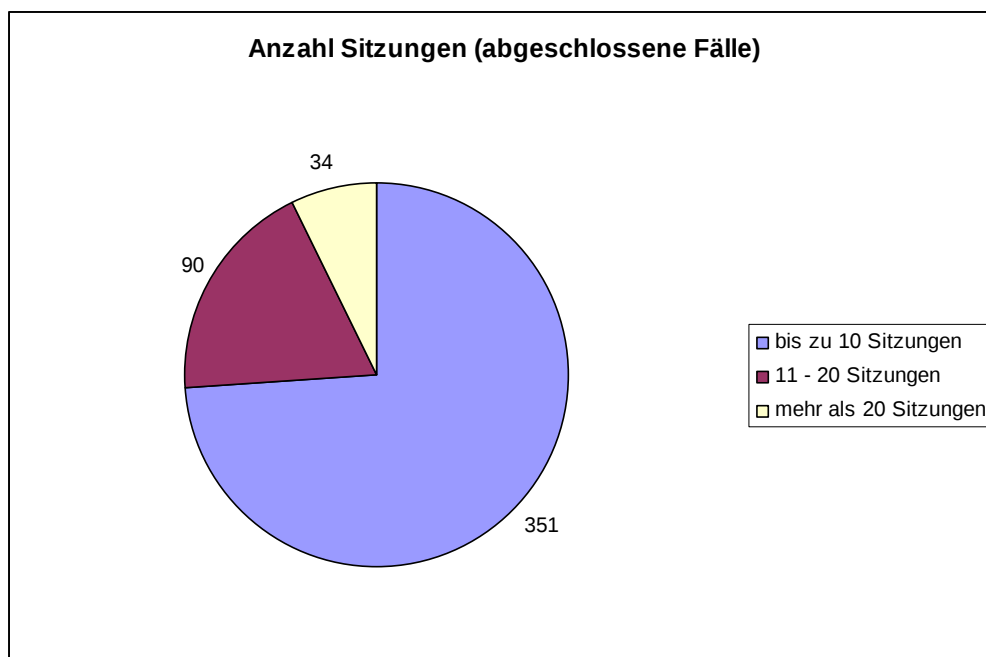


Abbildung 3: Sitzungshäufigkeiten der in 2010 abgeschlossenen Fälle

Alterstabelle	männlich	%	weiblich	%	gesamt	%
0 bis 5	37	6,7	26	4,7	63	11,4
6 bis 10	135	24,4	90	16,3	225	40,7
11 bis 15	87	15,7	83	15,0	170	30,7
16 und älter	49	8,9	46	8,3	95	17,2
Gesamt (bearbeitete Fälle)	308	55,7	245	44,3	553	100

Tabelle 4 : Alter und Geschlecht der angemeldeten Kinder und Jugendlichen

lebt bei	Anzahl	Prozent %
keine Angaben	16	2,9
Ursprungsfamilie	263	47,6
alleinerz. Mutter	182	32,9
alleinerz. Vater	20	3,6
in Stieffamilie	60	10,8
Adoptivfamilie	4	0,7
Pflegestelle	1	0,2
bei Großeltern/Verwandten	2	0,4
Pflegefamilie	2	0,4
Psychiatrie	1	0,2
sonstiger Aufenthaltsort	2	0,4
Gesamt (bearbeitete Fälle)	553	100

Tabelle 5: Lebenssituation der angemeldeten Kinder und Jugendlichen

Anhang

Familienzentren

Evangelisches Familienzentrum Am Ehrenmal in Meckenheim; Familienzentrum Drachenfelder Ländchen in Wachtberg-Villip; Familienzentrum Hopsala in Rheinbach; Katholisches Familienzentrum St. Josef in Rheinbach-Wormersdorf; Katholisches Familienzentrum St. Martin in Rheinbach; Evangelisches Familienzentrum Maria Magdalena in Swisttal-Heimerzheim; Katholisches Familienzentrum St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf; Katholisches Familienzentrum Sankt Maria Rosenkranzkönigin in Wachtberg-Berkum; Familienzentrum Rasselbande (Integrative Kindertagesstätte der Lebenshilfe Bonn e. V.) in Rheinbach; Familienzentrum Drachenhöhle in Wachtberg-Niederbachem.

Themen der Vorträge und Gesprächsabende

ADS – Kinder

Wie viel Erziehung braucht ein Kind?

Pubertät

Freiheit in Grenzen

Grenzen setzen - aber mit Bedacht!

Geschwister: Zwischen Rivalität und Liebe

Einnässen

Ja heißt Ja und Nein heißt Nein. Oder?

Patchwork-Familien

Die Wahrnehmungswelt des Kindes

Die Belohnungsfalle

Ängste von Kindern

Trennung – Scheidung

Bedienungsanleitung für wohlgeratene Kinder



Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

**Erziehungs- und Familienberatung
- zuständig für Alfter und Bornheim**



**Brunnenallee 31
53332 Bornheim**

Tel.: 0 22 22 - 92 79 80 - 0

Fax: 0 22 22 - 92 79 80 18

**E-mail:
eb.bornheim@rhein-sieg-kreis.de**

**Mo bis Fr 8.30 - 12.30 Uhr
Mi u. Do auch 13.15 - 17.00 Uhr**

:rhein-sieg-kreis 



Seit 2005 leistet der Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Erziehungs- und Familienberatung für die Stadt Bornheim.

Im vergangenen Jahr standen Verhandlungen mit der Stadt Bornheim über die Weiterführung dieser Vereinbarung an. Am 08. Juni 2010 stimmte der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bornheim einer Vertragsverlängerung mit dem Rhein-Sieg-Kreis bis 2014 zu.

Die etablierte institutionelle Verbindung zwischen Familien- und Erziehungsberatung und Schulpsychologie in der Beratungsstelle Bornheim erwies sich auch im vergangenen Jahr als hilfreich, um im Rahmen schulischer und familiärer Problemstellungen auf verschiedenen Interventionsebenen intensiv mit den Familien arbeiten zu können.

Im Oktober 2010 konnte das Angebot im Schulpsychologischen Dienst in Bornheim noch erweitert werden. Eine Landesschulpsychologin, Frau Dipl. Psych. Kraemer, wechselte mit halber Stelle aus dem Siegburger Team nach Bornheim.

Die Gesamtzahl der Neuanmeldungen aus Alfter und Bornheim blieb auch im Jahr 2010 relativ stabil. Allerdings gab es eine leichte Verschiebung, vor allem bezogen auf die Stadt Bornheim. Dort wurden weniger Familien im Rahmen der Erziehungsberatung betreut, dafür gab es aber einen leichten Zuwachs bei den Beratungen des Schulpsychologischen Dienstes.

Für den Bereich Erziehungs- und Familienberatung war eine deutliche Zunahme von Anmeldungen zu Problemlagen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung festzustellen. Insbesondere die Fälle **angeordneter Beratung** gemäß dem neuen Familienverfahrensrecht (FamFG) nahmen zu und erweisen sich, ähnlich den ebenfalls durchgeführten begleiteten Umgangskontakten, als sehr zeitintensiv.

Der kontinuierliche Ausbau präventiver Angebote führte im vergangenen Jahr zur weiteren Verbesserung eines in den Sozialräumen Bornheim und Alfter fest verankerten bedarfsgerechten Angebots. Auch führten diese Projekte zu einer Vernetzung mit allen beteiligten Institutionen und erweitern das Spektrum der Hilfsmöglichkeiten in der Einzelfallarbeit.

So konnten 2010 von Herrn Neuhaus wieder zwei **Trainingskurse für Kinder** und Jugendliche mit dem Themenschwerpunkt „Soziale Kompetenz“ durchgeführt werden. Deren Fokus auf Förderung von Empathie und Perspektiveübernahme und die Erarbeitung von Verhaltensalternativen in Konfliktsituationen machen diesen Trainingsansatz für die verschiedenen Problembereiche geeignet. Dies sorgte für eine entsprechend hohe Resonanz, auch über die beteiligten Jugendämter und Jugendhilfezentren. Deutlich wahrnehmbar waren gerade bei Gruppenangeboten die zunehmenden terminlichen Engpässe der Kinder und ihrer Familien. Dies führte zu einer Verschiebung dieser Angebote in den späten Nachmittagsbereich.

Gut angenommen wurde auch das von Frau Kuhl durchgeführte **Angebot für Pflegeeltern**, welches ebenfalls in enger Kooperation mit den Allgemeinen Sozialen Diensten beider Kommunen erfolgte.

Die kontinuierlich stattfindende **Supervisionsgruppe** für pädagogische Fachkräfte, durchgeführt von Herrn Hüßon, verzeichnete ebenfalls eine hohe Nachfrage. Der Fokus lag hierbei auf der Erarbeitung von unterstützenden Zugängen bei schwierigen Schülern und deren Eltern. Ebenso fanden regelmäßige Treffen mit SchulsozialpädagogInnen im Sinne eines fachlichen Austauschs statt. Ein Ziel war hierbei die Intensivierung der Kooperation mit der Beratungsstelle.

Auf Initiative von Frau Knoblauch (Pädagogische Unterstützung OGS der Stadt Bornheim) fand ein von Herrn Neuhaus geleiteter ganztägiger **Workshop für Fachkräfte der OGS** zum Thema „Gewaltprävention“ statt.

Gerade die zuletzt genannten Angebote zeigen die enge Vernetzung und die sich hieraus ergebenden bedarfsorientierten Angebote im Jahr 2010.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Teilnahme von Frau Kuhl am „**Internationalen Café**“ des Stadtteilbüros in Bornheim hingewiesen.

Die Sprechstunden in den **Familienzentren** in Alfter und Bornheim wurden ebenfalls gut angenommen und können als ein Beispiel dafür dienen, wie eine niederschwellige Beratung von Eltern direkt vor Ort ggf. unter Einbezug der Erzieherinnen unkompliziert ermöglicht werden kann.

Mit dem katholischen Familienzentrum St. Martin in Merten konnte Mitte des Jahres ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden.

Der hinsichtlich der regionalen Vernetzung wichtige Bereich der **Gremienarbeit** wurde 2010 hauptsächlich durch die interdisziplinären Arbeitskreise „Medien“ und „Häusliche Gewalt“, sowie durch den Arbeitskreis „Kindergruppen“ geprägt. Darüber hinaus nahmen Mitarbeiter am Arbeitskreis für Heilpädagogik und Kindertherapie des Rhein-Sieg-Kreises teil.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Vernetzungsarbeit war die Teilnahme und der fachliche Beitrag von Herrn Neuhaus innerhalb der **Sozialraumkonferenzen in Alfter und Bornheim**. Darüber hinaus wurde zusammen mit dem Schulpsychologischen Dienst bei einer Informationsveranstaltung der OGS die Arbeitsweise der Beratungsstelle und zukünftige Möglichkeiten der Kooperation erörtert.

Ausblick

In der ersten Jahreshälfte gab es innerhalb des Teams eine spürbare Belastung durch die unklare Vertragslage sowie durch den für 2011 anstehenden Wechsel des Leiters Herrn Neuhaus in die Psychologischen Beratungsdienste Siegburg.

Durch die Möglichkeit eines zeitlich nahtlosen Überganges in der Besetzung der Stelle durch die Einstellung von Herrn Polchow zum 01.01.2011 kam es zum Ende des Jahres zu einer spürbaren Entlastung innerhalb des Teams. Auch wurde deutlich, dass hinsichtlich ähnlicher beruflicher Schwerpunkte von Herrn Polchow, etwa im Bereich der Gruppenarbeit, eine gewisse Kontinuität in der therapeutisch-konzeptuellen Ausrichtung der Beratungsstelle gesichert werden kann.

*Volker Neuhaus
Leiter der Beratungsstelle bis Ende 2010*

*Dirk Polchow
Derzeitiger Leiter*

Statistik der Beratungsstelle Bornheim (Erziehungs- und Familienberatung)

	gesamt		Bornheim		Alfter	
	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %	Anz.	Ant. %
2010	226	100,0%	163	72,1%	63	27,9%
2009	265	100,0%	204	77,0%	61	23,0%
2008	296	100,0%	206	69,6%	90	30,4%
2007	276	100,0%	205	74,3%	71	25,7%
Anteil Einwohner 2010			68%		32%	

Tabelle 1: Anzahl der Neuanmeldungen

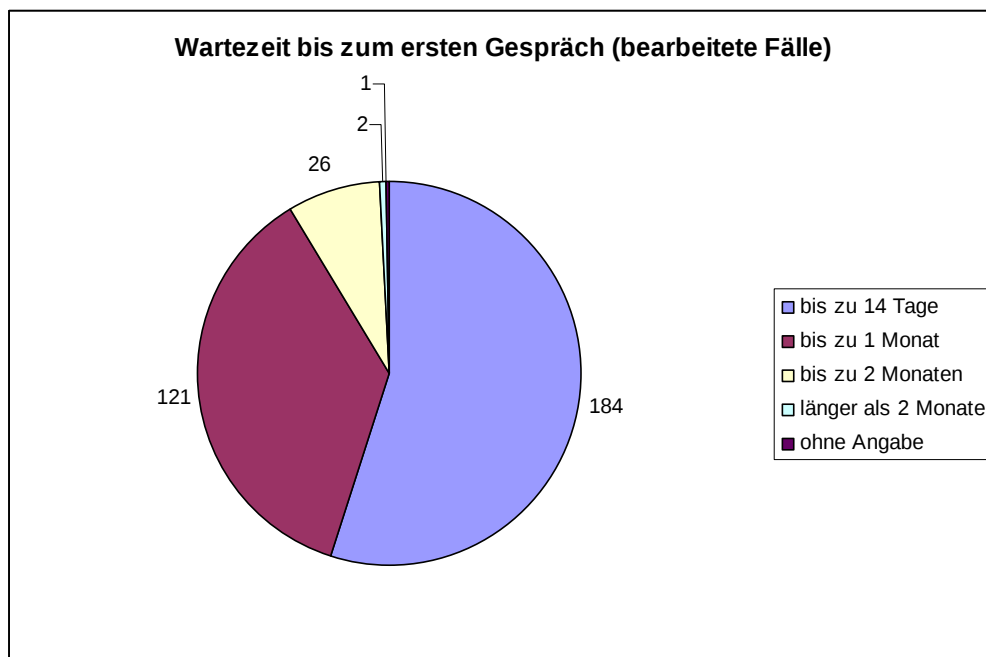


Abbildung 1: Wartezeit von der Anmeldung bis zum ersten Gespräch

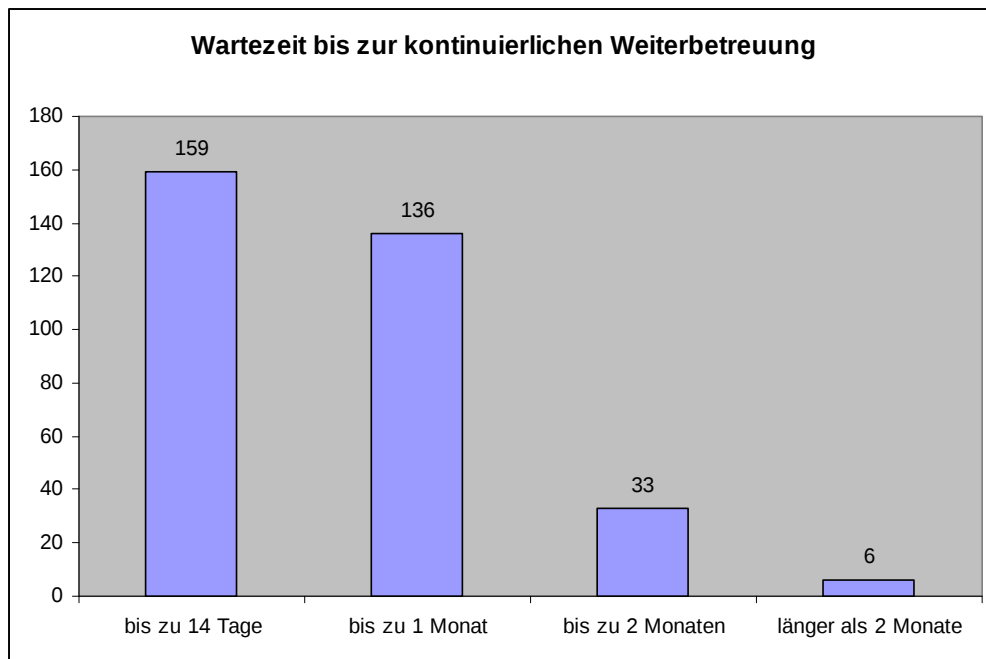


Abbildung 2: Wartezeit vom ersten Fachkontakt bis zur kontinuierlichen Weiterbetreuung

Beratungsdauer	Anzahl	Prozent %
bis zu 3 Monaten	137	46,9
4 - 6 Monate	95	32,5
7 - 12 Monate	42	14,4
länger als ein Jahr	18	6,2
Gesamt (abgeschlossene Fälle)	292	100,0

Tabelle 2: Beratungsdauer bei abgeschlossenen Fällen

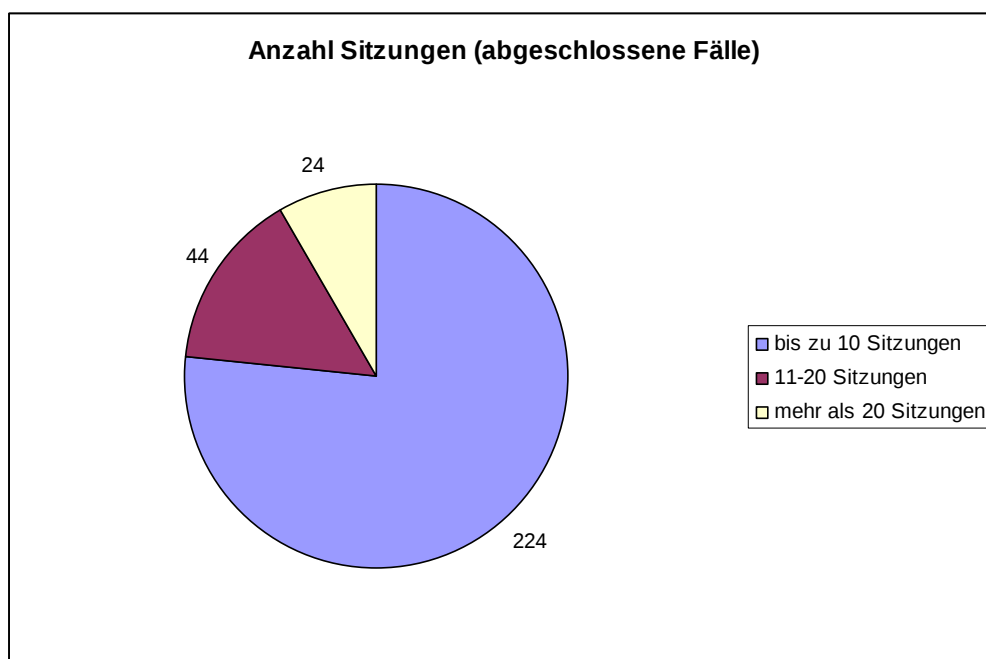


Abbildung 3: Sitzungshäufigkeiten der abgeschlossenen Fälle 2010

<i>Alterstabelle</i>	<i>männlich</i>	<i>%</i>	<i>weiblich</i>	<i>%</i>	<i>gesamt</i>	<i>%</i>
0 bis 5	42	12,6	27	8,0	69	20,6
6 bis 10	60	18,0	40	12,0	100	30,0
11 bis 15	45	13,5	40	12,0	85	25,5
16 und älter	42	12,6	38	11,3	80	23,9
Gesamt (bearbeitete Fälle)	189	56,7	145	43,3	334	100

Tabelle 3: Altersstruktur über alle bearbeiteten Fälle

lebt bei	Anzahl	Prozent
Ursprungsfamilie	138	41,3
alleinerz. Mutter	130	38,9
alleinerz. Vater	11	3,3
in Stieffamilie	45	13,5
Adoptivfamilie	3	0,9
Pflegefamilie	2	0,6
Heim /betreutes Wohnen	2	0,6
in eigener Wohnung	2	0,6
ohne festen Aufenthaltsort	1	0,3
Gesamt (bearbeitete Fälle)	334	100

Tabelle 4: Lebenssituation der angemeldeten Kinder und Jugendlichen



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2011/01342

Datum: 31.08.2011

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	27.09.2011	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Spielplatzplanung "An der Schule Altendorf" und "Auf dem Stephansberg"

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der vorgelegten Spielplatzplanung zu.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten werden sich im Rahmen der für das Jahr 2011 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewegen.

Begründung

Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Spielplatzplanung. Im Rahmen der „Aktion Baulücke“ wurde beschlossen, die Spielplätze „An der Schule Altendorf“ (Spielfläche Nr. 3) und „Auf dem Stephansberg“ (Nr. 16) neu zu gestalten. Bei der Planung für den Spielplatz „An der Schule Altendorf“ wurde die Schule beteiligt.

Die Planung wird dem Ausschuss durch das Planungsbüro Ginster vorgestellt.

Meckenheim, den 31.08.2011

Jörg Lewe
Sachbearbeiter

Andreas Jung
Leiter

Abstimmungsergebnis:

☐

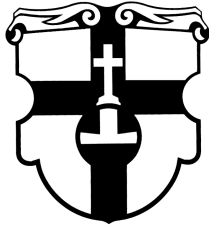
Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2011/01354

Datum: 05.09.2011

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	27.09.2011	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

U3-Ausbauplanung

Beschlussvorschlag

Der JHA nimmt die veränderte Verteilung der Landesmittel aus dem Sonderprogramm 2011/2012 und die Umbaupläne der Einrichtungen „**Löwenzahn**“ und „**Flohkiste**“ zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel sind im städtischen Haushalt bzw. durch die Freien Träger bereit gestellt und werden durch Fördermittel ergänzt.

Begründung

Der Jugendhilfeausschuss hat am 21.06.2011 über die Verteilung der Mittel aus dem angekündigten Sonderprogramm entschieden. Am 22.06.2011 hat das Landesjugendamt in einem Rundschreiben die Details zum Sonderprogramm erläutert.

Der Stadt Meckenheim sollen nun folgende Mittel für 2011 und 2012 zur Verfügung gestellt werden. Das Land hat die Zuteilung geringfügig verändert.

	Stand 19.05.2011	Stand 22.06.2011	Differenz
2011	129.963 €	129.248 €	-715 €
2012	77.978 €	77.549 €	-429 €

Die Höhe der Förderpauschalen wurde ebenfalls verändert - **allerdings in einem erheblichen**

Umfang -:

	Alte Förderhöhe	Neue Förderhöhe	Differenz
Neubau incl. Ausstattung	18.000 €	17.000 €	-5,40 %
Umbau	7.650 €	5.100 €	-33,33 %
Ausstattung	3.150 €	1.700 €	-46,00 %

Aufgrund der veränderten Förderlage und der vom Land gesetzten Fristen war die Verwaltung gezwungen, eine Anpassung der Beschlusslage vorzunehmen. Durch die reduzierten Fördersätze ergab sich die Option, die Einrichtungen „**St. Jakobus d. Ä.**“ und „**Die Zaunkönige**“ in die Förderung mit einzubeziehen. In der folgenden Übersicht ist die Verteilung der Landesmittel aus dem Sonderprogramm 2011 - 2012 dargestellt:

Einrichtung	Plätze	Umsetzung	Gesamtkosten	Landesmittel Sonderprogramm	Anteil Umbau	Anteil Ausstattung
Flohkiste	6	2011/2012	82.000 €	40.800 €	30.600 €	10.200 €
Löwenzahn	16	2011/2012	152.600 €	108.800 €	81.600 €	27.200 €
St. Jakobus	12	2011/2012	77.561 €	40.800 €	30.600 €	10.200 €
Tagespflege	17	2011	8.500 €	8.500 €		
Zaunkönige	6	2011	1.897 €	1.897 €		1.897 €
Tagespflege	12	2012	6.000 €	6.000 €		
Summe	69		328.558 €	206.797 €	142.800 €	49.497 €

Im Ergebnis können mit den Landesmitteln **40 U3-Plätze** in Tageseinrichtungen und **29 U3-Plätze** in der Tagespflege qualifiziert werden.

Die Verwaltung wird die Pläne für den Umbau der Einrichtungen „**Löwenzahn**“ und „**Flohkiste**“ in der Sitzung vorstellen.

Meckenheim, den 05.09.2011

Jörg Lewe
Sachbearbeiter

Andreas Jung
Leiter

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2011/01341

Datum: 31.08.2011

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	27.09.2011	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

KiBiz-Revision

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur KiBiz-Revision zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

Das Land hat eine entsprechende Kostenübernahme in Aussicht gestellt.

Begründung

Zum 01.08.2011 ist das 1. KiBiz-Änderungsgesetz in Kraft getreten. Der Gesetzesänderung war ein intensiv und kontrovers geführtes Anhörungsverfahren vorausgegangen; in vielen Bereichen konnte kein Konsens erreicht werden. So hat der Landtag die Novelle erst am 22.07.2011 verabschiedet und gleichzeitig angekündigt, dass in einer 2. Revisionsstufe weitere Änderungen folgen werden.

Für die Kommunen verursacht dieses kurze Zeitfenster zwischen der Verabschiedung und dem in Kraft treten des Gesetzes erneut einen erheblichen Zeitdruck, zumal die zur Umsetzung erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen noch nicht vorliegen. Mit diesen nicht zufrieden stellenden Voraussetzungen wurde bereits das KiBiz zum 01.08.2008 auf den Weg gebracht.

Die wesentlichen Änderungen bzw. Eckpunkte des Gesetzes sind:

- Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres
 - siehe separate Beschlussvorlage
 - Kostenübernahme durch das Land ist noch nicht endgültig geregelt
- Erhöhung der Landesförderung von Familienzentren von 12.000 € auf 13.000 € bzw. 14.000 € (in sozialen Brennpunkten)
 - gleichzeitig wurde der Ausbau weiterer Familienzentren vorerst durch das Land gestoppt
- Elternbeirat auf Jugendamts- und Landesebene
- Personalaufstockung im U3-Bereich
- Zusatzpauschalen für Kinder mit Behinderungen in 45-Stunden Betreuung und U3-Kinder
- Begrenzung des Ausbaus von 45-Stunden Plätzen bei Ü3-Kindern
- Änderung des Geltungsbereichs: Das Gesetz gilt zukünftig für sämtliche Kinder, die einen KiTa-Platz oder die Tagespflege in NRW in Anspruch nehmen (Grenzgänger).

Über eventuelle weitere Änderungen wird die Verwaltung den Ausschuss regelmäßig unterrichten.

Im Ratsinformationssystem sind folgende Anlagen hinterlegt:

- Synopse 1. KiBiz-Änderungsgesetz
- Flyer MFKJKS

Meckenheim, den 31.08.2011

Jörg Lewe
Sachbearbeiter

Andreas Jung
Leiter

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen



Unser gemeinsames Anliegen ist es, alle Kinder gut zu fördern und jedem Kind die bestmöglichen Startchancen zu geben. Das sogenannte Kinderbildungsgesetz war dafür von Anfang an keine Grundlage. Es muss durch ein neues Gesetz abgelöst werden. Daran arbeitet die Landesregierung im Dialog mit allen Beteiligten.

Zum Kindergartenjahr 2011/12 machen wir mit dem „1. KiBiz-Änderungsgesetz“ einen ersten und wichtigen Schritt. Wir wollen mit Verbesserungen, die kurzfristig möglich sind, schon zum neuen Kindergartenjahr 2011/2012 beginnen. Weitere grundlegende Änderungen, die eine längere Vorbereitung erfordern, werden unmittelbar anschließend in einer zweiten Stufe folgen.

Zum 1. August 2011 verbessern wir vor allem die finanzielle und personelle Situation bei der Betreuung der unter dreijährigen Kinder. Wir starten gleichzeitig eine dringend notwendige Investitionsoffensive für den Ausbau weiterer U3-Plätze. Wir steigen mit dem Wegfall der Gebühren für das letzte Kindergartenjahr in die Beitragsfreiheit der Kinderbetreuung ein. In diesem Jahr investieren wir zusätzlich 242 Millionen Euro in die frühkindliche Bildung, im nächsten Jahr werden es 390 Millionen Euro sein.

Das „1. Kibiz-Änderungsgesetz“ ist am 22. Juli 2011 vom Landtag verabschiedet worden und tritt zum 1. August 2011 in Kraft. Mit diesem Flyer möchte ich Sie über die wesentlichen Änderungen informieren. Weitere Informa-



tionen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums: www.mfkjks.nrw.de. Um sich über Aktuelles rund um die frühkindliche Bildung und zum 2. Schritt der KiBiz-Revision informieren zu lassen, bieten wir Ihnen dort auch eine Anmeldemöglichkeit zu unserem elektronischen Newsletter.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kitas in Nordrhein-Westfalen, für Ihren engagierten Einsatz für die Kleinsten in unserer Gesellschaft möchte ich mich sehr herzlich bedanken. Ich hoffe, dass wir mit diesem ersten Schritt und den darauf folgenden einen Beitrag dazu leisten können, die optimale Förderung unserer Kleinsten in den Kitas – eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben unserer Gesellschaft – gemeinsam mit Ihnen voranzubringen.

Ute Schäfer

Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ö 9

Was verbessert sich konkret?

1. Wir sorgen für mehr Personal im U3-Bereich:

Die Betreuung einer wachsenden Zahl unter dreijähriger Kinder verändert Arbeit und Arbeitsbedingungen in den Kitas. Bei den unter Dreijährigen brauchen wir mehr Personal. Wir stellen deshalb sofort mehr Geld für den U3-Bereich für zusätzliche Ergänzungskraftstunden zur Verfügung. Die Höhe der Zusatzpauschalen beträgt 1.400 bis 2.200 Euro pro Kind pro Jahr, je nach Betreuungszeit.

2. Wir machen das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei:

Wir machen das letzte Kindergartenjahr für alle Kinder in Nordrhein-Westfalen beitragsfrei. Das letzte Kindergartenjahr gestaltet den Übergang in die Grundschule und hat eine hohe Bedeutung für den weiteren Bildungsweg. Kindertageseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen. Unser Ziel bleibt es, den Besuch von Kindertageseinrichtungen auf Dauer ab drei Jahren komplett beitragsfrei zu machen und junge Familien in einer wichtigen Lebensphase zu unterstützen.

3. Wir schaffen mehr Einsatzmöglichkeiten für Kinderpflegerinnen und -pfleger:

Durch die Verbesserungen im U3-Bereich schaffen wir gleichzeitig mehr Einsatzmöglichkeiten für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger und geben ihnen wieder Sicherheit bezüglich ihres Arbeitsplatzes.

4. Wir verbessern die Bedingungen für Kinder mit Behinderungen:

Für unter dreijährige Kinder mit Behinderungen, die 45 Stunden betreut werden, wird jetzt eine um 2.000 Euro erhöhte Pauschale zur Verfügung gestellt. Erhöhte Pauschalen gibt es künftig auch, wenn eine Behinderung erst nach dem „Stichtag“ 15. März festgestellt wird.

5. Wir stärken die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kitas:

Die Eltern einzubeziehen und die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kitas zu stärken, wird immer

wichtiger. Viele Eltern setzen sich sehr für ihre Kitas ein. Wir wollen dies weiter fördern: durch die Stärkung der Elternmitbestimmung und -mitwirkung in den Einrichtungen, beim Jugendamt und auf der Landesebene.

6. Wir fördern die Familienzentren stärker:

Familienzentren bieten Familien Unterstützung aus einer Hand. Wir erhöhen die Landesförderung für alle Familienzentren auf 13.000 Euro jährlich. Familienzentren in sozialen Brennpunkten erhalten 14.000 Euro jährlich.

Parallel zum Gesetz gibt es weitere Verbesserungen:

7. Wir sichern Fachkräfte:

Wir fördern 1.000 zusätzliche Berufspraktika für angehende Erzieherinnen und Erzieher mit 8.500 Euro pro Stelle.

8. Wir treiben den U3-Ausbau voran:

150 Millionen Euro zusätzliche Landesmittel für den Ausbau haben wir schon im letzten Jahr bereitgestellt. Nun starten wir eine Investitionsoffensive für den U3-Ausbau mit weiteren 250 Millionen Euro für die Jahre 2011, 2012 und 2013.

Die wichtigsten Verbesserungen auf einen Blick:

- Mehr Personal für die Betreuung unter dreijähriger Kinder
- Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr
- Mehr Einsatzmöglichkeiten für Kinderpflegerinnen und -pfleger
- Bessere Bedingungen für Kinder mit Behinderungen
- Bessere Elternmitwirkung
- Mehr Geld für alle Familienzentren

Parallel dazu:

- Förderung zusätzlicher Berufspraktika für den „Fachkräftebedarf“
- Offensive „U3-Ausbau“

Mehr Infos unter: www.mfkjks.nrw.de

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-02
info@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de



© 2011/MFKJKS 2020

Die Druckfassung kann bestellt werden:
- im Internet: www.mfkjks.nrw.de/publikationen
- telefonisch: **Nordrhein-Westfalen** direkt
01803 100110*

*9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz –
Mobilfunk max. 0,42 €/Minute

Bitte die Veröffentlichungsnummer **2020** angeben.



Was sich zum 1. August 2011
ändert: Revision des Kinder-
bildungsgesetzes – erste Stufe



www.mfkjks.nrw.de

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -Erstes KiBiz-Änderungsgesetz-	Auszug aus den geltenden Bestimmungen Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -
Artikel 1	
Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	Inhaltsübersicht
	Erstes Kapitel Allgemeine Bestimmungen
	§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
	§ 2 Allgemeine Grundsätze
	§ 3 Aufgaben und Ziele
	§ 4 Kindertagespflege
	§ 5 Angebote für Schulkinder
	Zweites Kapitel Finanzielle Förderung
	Erster Abschnitt Rahmenbestimmungen
	§ 6 Träger von Kindertageseinrichtungen
	§ 7 Diskriminierungsverbot
	§ 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit

a) Der Angabe zu § 9 werden die Wörter "und Elternmitwirkung" angefügt.	§ 9	Zusammenarbeit mit den Eltern
	§ 10	Gesundheitsvorsorge
	§ 11	Fortbildung und Evaluierung
	§ 12	Datenerhebung und - verarbeitung
		Zweiter Abschnitt Förderung in Kindertageseinrichtun- gen
	§ 13	Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit
	§ 14	Zusammenarbeit mit der Grund- schule
	§ 15	Vernetzung von Kindertagesein- richtungen
	§ 16	Familienzentren
		Dritter Abschnitt Förderung in Kindertagespflege
	§ 17	Förderung in Kindertagespflege
		Vierter Abschnitt Finanzierung
	§ 18	Allgemeine Voraussetzungen
	§ 19	Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kinderta- geseinrichtungen
	§ 20	Zuschuss des Jugendamtes
	§ 21	Landeszuschuss für Kinderta- geseinrichtungen
	§ 22	Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege
b) Der Angabe zu § 23 werden die Wör- ter "und Elternbeitragsfreiheit" angefügt.	§ 23	Elternbeiträge
	§ 24	Investitionskostenförderung
		Fünfter Abschnitt Allgemeine Verfahrensvorschriften

	§ 25 Erprobungen
c) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst: "§ 26 Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften".	§ 26 Durchführungsvorschriften
	§ 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften
	§ 28 Berichtspflicht
	Erstes Kapitel Allgemeine Bestimmungen
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
	§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
	(1) Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.
"(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen."	(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.
	(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - 8. Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unmittelbar.
	(4) Eltern im Sinne des Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten; §§ 5 und 23 bleiben unberührt.
	§ 3 Aufgaben und Ziele
	(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

3. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "(Tagesmutter oder -vater)" gestrichen.	(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder -vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.
4. § 4 wird wie folgt geändert:	
	§ 4 Kindertagespflege
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert. aa) In Satz 3 werden die Wörter "Tagesmutter oder einem Tagesvater" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt. bb) Satz 4 wird zu Absatz 2 und wie folgt gefasst: „(2) Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sollen zehn oder mehr Kinder betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.“	(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Wenn sich Tagesmütter oder -väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch mehrere Tagesmütter oder -väter mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort "Jugendamt" wird durch die Wörter "örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)" ersetzt.	(2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
c) Absatz 3 wird aufgehoben.	(3) Soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des SGB VIII gegeben sind, können neben den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch sonstige, z.B. privatgewerbliche Träger Tagesmütter und Tagesväter vermitteln.
d) In Absatz 4 werden die Wörter "Ta-	(4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die

gesmutter oder des Tagesvaters" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.	weder zum Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.
e) In Absatz 5 werden die Wörter "Tagesmütter und -väter" durch das Wort "Tagespflegepersonen" ersetzt.	(5) Tagesmütter und -väter haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
f) In Absatz 6 werden die Wörter "Tagesmutter oder der Tagesvater" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.	(6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagesmutter oder der Tagesvater über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend.
	§ 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit
5. In § 8 Satz 1 werden die Wörter "nach Möglichkeit" ersatzlos gestrichen.	Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:	
a) Der Überschrift werden die Wörter "und Elternmitwirkung" angefügt.	§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter "sowie Tagesmütter und -väter" durch die Wörter "und Tagespflegepersonen" ersetzt. bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt: "Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch anzubieten."	(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen sowie Tagesmütter und -väter arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.
c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Gremien" die Wörter "in der Tageseinrichtung" eingefügt.	(2) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.
d) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: "Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt." Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.	(3) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.
e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: "(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der	(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sächliche Ausstattung, die Hausordnung und die Öffnungszeiten sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung."	
	(5) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.
f) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt: „(6) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 v. H. aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.	
(7) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Ver-	

sammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 v. H. aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.	
(8) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der gewählte Landeselternrat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 10.000 EUR jährlich. Die Ausgaben sind dem Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen."	
7. § 10 wird wie folgt geändert:	
	§ 10 Gesundheitsvorsorge
	(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
	(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugend-

	amt entsprechend § 8 a SGB VIII zu informieren.
a) Nach Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: "Diese können nur entfallen, wenn sicher gestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen."	(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen.
b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "in Anwesenheit der Kinder" gestrichen.	(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen in Anwesenheit der Kinder nicht gestattet.
8. § 12 wird wie folgt geändert:	
	§ 12 Datenerhebung und -verarbeitung
	(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:
	1. Name und Vorname des Kindes
	2. Geburtsdatum
	3. Geschlecht
	4. Staatsangehörigkeit
	5. Familiensprache
	6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.
	Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.
	(2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: "(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für	(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach den vorstehenden Absätzen an das Lan-

Kinder dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach § 47 und §§ 98 ff SGB VIII an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden."	desamt für Datenverarbeitung und Statistik, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: "(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Einrichtung, die Belegung und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen. Erhebungsmerkmale sind 1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Status als Familienzentrum und tatsächlicher Öffnungszeit, 2. die Belegung (Zahl der aufgenommenen Kinder) zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Jahren, Übermittagsbetreuung, jeweiligem Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht deutsch sprechen, 3. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden im Anerkennungsjahr, Leitungsfreistellungsstunden und zusätzlichen Fachkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen."	
9. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
	§ 16 Familienzentren
	(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere
	1. Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander

	der vernetzen,
a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: "2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung, Beratung oder Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Absprache mit dem Jugendamt bieten, ".	2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern und zu deren Beratung oder Qualifizierung bieten,
	3. die Betreuung von unter dreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln,
b) In Nummer 4 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.	4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, die über § 13 Abs. 5 hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen
c) In Satz 1 wird der letzte Halbsatz (nach Nummer 4) wie folgt gefasst:	
"und als Familienzentrum in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sind sowie ein vom Land anerkanntes Gütesiegel "Familienzentrum NRW" haben."	und die ein Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben.
	(2) Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.
10. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
	§ 17 Förderung in Kindertagespflege
	(1) Für die individuelle Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gelten die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 entsprechend.
a) In Satz 2 werden die Wörter "Tagesmütter oder -väter" durch das Wort "Tagespflegepersonen" ersetzt. b) Nach dem Wort "verfügen" werden die Wörter ", der inhaltlich und nach dem zeitlichen	(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagesmütter oder -väter nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind,

Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht" eingefügt.	sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen.
	(3) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.
11. § 19 wird wie folgt geändert:	
	§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen
	(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages.
a) In Absatz 2 werden die Jahreszahlen "2009/2010" durch "2012/2013" ersetzt.	(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 v. H.
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: "(3) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet	(3) Zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Pauschalen wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen.

hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen."	Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen.
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: "(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach Absatz 3 ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen. Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 21 Abs. 1 führt. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen. Satz 3 gilt nicht für Überschreitungen aufgrund von Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde."	
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	(4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.
e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach Satz 3 wird folgender Satz an-	(5) Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu

gefügt: "Ab dem 1. August 2012 werden für die Betreuung von Schulkindern in Tageseinrichtungen nur Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt."	diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Die Stichtage der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die in einer Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) betreut werden.
12. § 20 wird wie folgt geändert:	
	§ 20 Zuschuss des Jugendamtes
	(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft), für die Aufgaben nach diesem Gesetz einen Zuschuss von 88 v. H. der Kindpauschalen nach § 19. Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 v. H.. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v. H. der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 v. H.. Der Zuschuss verringert sich auf 79 v. H., wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunaler Träger) handelt.
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 3 wird die Zahl "2.559" durch "2.675,90" ersetzt. bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst: "Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu	(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar

leisten." cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt: "Abweichend davon kann, wenn nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsförderung 2008 - 2013" am 18. Oktober 2007 neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden."	2007 bestand. Ein Betrag in Höhe von 2.559 EUR für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: "(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Waldkindergärten und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach Satz 1 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung."	(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.
c) Absatz 4 erhält folgende Fassung: "(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel einschließlich des sich aus Absatz 1 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelver-	(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz aufgewendet werden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser hat sich auf die Verwendung der Ge-

wendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser umfasst a) die Erträge einschließlich des Trägeranteils, b) die Zuführung von anderen Einrichtungen, c) die Zuführung aus Rücklagen, d) die Aufwendungen unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten und sonstige Aufwendungen, e) die Zuführung an andere Einrichtungen, f) die Zuführung zu Rücklagen g) und die Höhe der Rücklagen. Er weist dem Jugendamt den Einsatz des pädagogischen Personals nach. Die Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.“	samtpauschalen einschließlich des sich aus § 20 Abs. 1 jeweils ergebenden Trägeranteils zu beziehen. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.
d) Absatz 5 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter "den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe" durch die Wörter "das Jugendamt" ersetzt. bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: "Rücklagen sind angemessen zu verzinsen."	(5) Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Rückforderung der Zuschüsse. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bildet, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz dienen, ist dies zulässig.
e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz	

6 angefügt: "(6) Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen."	
13. § 21 wird wie folgt geändert:	
	§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen
	(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des
	1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,
	2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,
	3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,
	4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.
	der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale.
a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl "340" durch die Zahl "345" ersetzt.	(2) Für jedes Kind, das aufgrund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 340 EUR pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: "(3) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zu-	

sätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (U3-Pauschale). Die Höhe der U3-Pauschalen ergibt sich aus der zweiten Anlage zu diesem Gesetz. Abweichend von § 19 Abs. 5 ist bei der Alterszuordnung für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder zum Stichtag des § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII erreicht haben. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet und die Summe der nach diesem Absatz und der zweiten Anlage auf eine Tageseinrichtung entfallenden U3-Pauschalen für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt werden. Das zusätzliche Personal muss mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 verfügen.“	
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst: "(4) Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 16 Abs. 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr."	(3) Für jede Tageseinrichtung für Kinder, die über ein vom Land anerkanntes Gütesiegel als „Familienzentrum NRW“ verfügt, gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 12.000 EUR. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbünden nach § 16 Abs. 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
d) Nach Absatz 4 (neu) werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt: "(5) Das Land gewährt Familienzentren in sozialen Brennpunkten einen weiteren Zuschuss in Höhe von 1.000 EUR. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	
(6) Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel "Familienzentrum NRW" teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Die Landesregierung legt die	

Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Im Einzelfall kann der Zuschuss ein weiteres Kindergartenjahr gewährt werden. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend."	
e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.	(4) An den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 und 3 beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des Absatzes 1 richtet.
f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und die Wörter "unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Planungsdaten" werden gestrichen.	(5) Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Planungsdaten durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festgelegt. Dabei sind die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ und die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten ab 2009 zu berücksichtigen.
g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und wie folgt geändert: aa) In Satz 2 werden die Wörter "Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe" durch die Wörter "Das Jugendamt" ersetzt. Die Wörter "an Ganztagsplätzen" werden gestrichen. bb) Satz 3 wird aufgehoben.	(6) Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot an Ganztagsplätzen auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind. Sollten die vom Land zu den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 enthaltenen Planungsdaten bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, werden die Oberste Landes-

	jugendbehörde, das Finanzministerium und die Kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung treffen.
h) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt: "(10) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt. "	
14. § 22 wird wie folgt geändert	
	§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege
a) In Absatz 1 wird die Zahl "725" durch die Zahl "736" ersetzt.	(1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 725 EUR, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird.
	(2) Der Landeszuschuss setzt eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass
b) In Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 werden jeweils die Wörter "Tagesmutter oder der Tagesvater" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.	1. die Tagesmutter oder der Tagesvater das Kind regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
	2. die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Qualifikation im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 nachweisen kann,
c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter "Tagesmutter oder des Tagesvaters" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.	3. für Ausfallzeiten der Tagesmutter oder des Tagesvaters vom Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,
d) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter "oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3" gestrichen.	4. die Tagesmutter oder der Tagesvater von einem Träger der Jugendhilfe oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3 vermittelt worden ist und
	5. die Tagesmutter oder der Tagesvater nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.
e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: "(3) § 19 Abs. 4 Satz 1 und § 21 Abs. 8 gelten entsprechend."	(3) § 19 Abs. 3 Satz 3 sowie § 21 Abs. 5 gelten entsprechend.

f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:	
"(4) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt."	
15. § 23 wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift werden am Ende die Wörter "und Elternbeitragsfreiheit" angefügt.	§ 23 Elternbeiträge
	(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.
	(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
"(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal 12 Monate beitrags-	

frei."	
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach den Wörtern "von Kindertageseinrichtungen" die Wörter "oder Kindertagespflege" eingefügt.	(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.
e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.	(5) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen.
16. § 26 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "§ 26 Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften".	§ 26 Durchführungsvorschriften
b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt: "(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend."	
c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:	(1) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
	1. Art und Höhe der Zuschüsse zu den Mieten festzusetzen,
aa) In Nummer 2 werden die Wörter "1. Januar 2010" durch die Wörter "Kindergartenjahr 2012/2013" ersetzt.	2. die Zuschüsse nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 1 alle zwei Jahre erstmals zum 1. Januar 2010 anzupassen,
bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: "3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zu den Kriterien für soziale Brennpunkte i. S. von § 20 Abs. 3 und nach § 21 Abs. 4 zu regeln,".	3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum Prüfrecht des Landesrechnungshofes zu regeln,

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt: "4. das Nähere zum Ausgleich nach § 21 Abs. 10 und § 22 Abs. 4 zu regeln und auf der Grundlage der Anmeldungen vom 15. März 2011 unter Berücksichtigung der Betreuungszeiten einen Ausgleichsbetrag festzulegen,"	
dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.	4. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen.
ee) In Satz 2 wird die Zahl "3" durch "4" ersetzt.	Für die Rechtsverordnungen nach den Nummern 1. bis 3. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.
d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	(2) Die Oberste Landesjugendbehörde vereinbart mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen Grundsätze über
	1. die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen, die die Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt berücksichtigen,
	2. die Fortbildung der pädagogischen Kräfte,
	3. die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel.
17. § 27 wird wie folgt geändert:	
	§ 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften
a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.	(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zum 1. August 2008 tritt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S.380), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S.631), außer Kraft.
	(2) Folgende Rechtsverordnungen treten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft:
	1. Betriebskostenverordnung (BKVO) vom 11. März 1994 (GV. NRW. S.144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.

	April 2003 (GV. NRW. S.254),
	2. Verfahrensverordnung-GTK (VerfVO-GTK) vom 17. Januar 1995 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S.708).
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1.	(3) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden.
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Betriebskostenverordnung" die Wörter "vom 11. März 1994 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254)" eingefügt. bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt. "Die vorhandenen Rücklagen sind angemessen zu verzinsen."	(4) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Rücklagen nach § 2 Abs. 4 der Betriebskostenverordnung werden mit der Zahlung der Zuschüsse nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes, die für das Kindergartenjahr 2013/2014 zu leisten sind, verrechnet. Sie dürfen in der Übergangszeit für die Aufgaben nach diesem Gesetz verwandt werden.
d) Absatz 5 wird aufgehoben.	(5) Für die Abrechnungen der Betriebskostenzuschüsse für die Jahre 2006, 2007 und die Monate Januar bis Juli 2008 gelten die Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29. Oktober 1991, der Betriebskostenverordnung vom 11. März 1994 und der Verfahrensverordnung-GTK vom 17. Januar 1995, jeweils in der in Absatz 1 und 2 zitierten Fassung. Die Abrechnung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen.
18. § 28 wird wie folgt geändert:	
a) Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst.	§ 28 Berichtspflicht
"(1) Die Landesregierung überprüft in einem weiteren Schritt unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände,	Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Frei-

der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, der Eltern, der Beschäftigten und ihrer Verbände weitere Punkte, insbesondere die Bedarfsgerechtigkeit der Angebotsstruktur, das Finanzierungssystem, die Auskömmlichkeit der Pauschalen, den Betreuungsschlüssel und die zusätzliche Sprachförderung."	en Wohlfahrtspflege und der Kirchen die Auswirkungen dieses Gesetzes im Jahr 2011, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur, der Gesamtfinanzentwicklung, möglicher Folgen für die Trägerstruktur, die Auskömmlichkeit der Pauschalen und den Verwaltungsaufwand und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 hierüber.
b) Absatz 2 wird wie folgt angefügt: "(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Auswirkungen des Gesetzes bis zum 1. März 2013."	

19. Die Anlage zu § 19 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 19

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.484,60	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) sowie 12,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	20 Kinder	35 Stunden	6.009,20	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS sowie 17,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.706,39	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS sowie 22,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von 2 Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	9.245,57	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS sowie 15 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	12.405,30	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS sowie 21 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.910,21	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS sowie 27 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.309,82	1 Fachkraft und 1 Ergän- zungskraft, insgesamt 27,5 FKS und 27,5 EKS sowie 10 sonstige PKS ein- schließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.418,37	1 Fachkraft und 1 Ergän- zungskraft, insgesamt 38,5 FKS und 38,5 EKS sowie 14 sonstige PKS ein- schließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.081,18	1 Fachkraft und 1 Ergän- zungskraft, insgesamt 49,5 FKS und 49,5 EKS sowie 18 sonstige PKS ein- schließlich Freistellung

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale IIc um 2.000 EUR erhöht.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

20. Folgende Anlage zu § 21 wird angefügt.

Anlage zu § 21

Gruppenform I und II: U3-Pauschalen

	Wöchentliche Betreuungszeit	U3- Pauschale in EUR
a	25 Stunden	1.400
b	35 Stunden	1.800
c	45 Stunden	2.200

Artikel 2	
Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	
Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:	
In § 1a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:	
"(3) Kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -entsprechend."	
Artikel 3	
(1) Artikel 1 tritt am 1. August 2011 in Kraft.	
(2) Artikel 2 tritt am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.	
Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen	Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin	Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten zugleich als

	Minister für Innovationen, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Der Finanzminister	Der Finanzminister
Der Minister für Inneres und Kommunales	Der Innenminister
Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales	Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
Die Ministerin für Schule und Weiterbildung	Die Ministerin für Schule und Weiterbildung
-	Die Justizministerin
Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	Der Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2011/01375

Datum: 16.09.2011

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	27.09.2011	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	28.09.2011	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Elternbeitragssatzung ab dem 01.08.2011

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich wird in der als Anlage beigefügten Fassung der ersten Änderungssatzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung mit Wirkung zum 01.08.2011 beschlossen. Dabei wird die bisherige Regelung der Geschwisterkindbefreiung beibehalten.

Finanzielle Auswirkungen

Die beabsichtigte Änderung der Satzung wird im Haushalt 2011 nur anteilig Berücksichtigung finden, da die Satzung rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft treten soll. Die Auswirkungen auf den Haushalt 2012 und die Finanzplanung ab 2013 sind jedoch aufgrund des fehlenden Belastungsausgleichgesetzes und nur grob schätzbarer Fallzahlentwicklungen schwer kalkulierbar. Durch die Beibehaltung der Geschwisterkindbefreiung können sich je nach Familienkonstellation und Zuweisung des Landes systembedingte Abweichungen ergeben. Hier sind - je nach Anzahl der angemeldeten Geschwisterkinder - sowohl Minder- als auch Mehreinnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren denkbar. Eine Grobkalkulation hat ergeben, dass für das Kindergartenjahr 2011/2012 vermutlich mit Mindereinnahmen von ca. 20.000 € zu rechnen ist.

Begründung

Am 22.07.2011 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das Erste KiBiz-Änderungsgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz, welches am 29.07.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW veröffentlicht wurde und am 01.08.2011 in Kraft getreten ist, sieht in § 23 Abs. 3 KiBiz vor, dass die „Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, [...] in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei [...]“ ist.

„Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 KiBiz entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch

Verordnung geregelt.“ (§ 22 Abs. 4 KiBiz)

Die Verordnung vom 09.08.2011 sieht vor, dass das Land dem Jugendamt zum Ausgleich des Einnahmeausfalls bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung des Belastungsausgleichs einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5 % der Summe der Kindpauschalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt. Die Rechtsverordnung soll sicherstellen, dass die Jugendämter bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über den Belastungsausgleich nicht weiterhin in Vorleistung treten müssen.

Durch die verspätete Gesetzgebung entsteht für die Kommunen ein erheblicher Zeitdruck zur Umsetzung der Regelungen, um den berechtigten Ansprüchen der Eltern und Elternteile auf eine der neuen Rechtslage angepassten Beitragssatzung gerecht werden zu können.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die betreuungsformübergreifende Geschwisterkindbefreiung beschlossen; diese wurde mit Wirkung zum 01.08.2010 umgesetzt. Mit dieser Entscheidung wurde ein wichtiges Signal für die weitere familienpolitische Ausrichtung der Stadt Meckenheim gesetzt. Neben der Schaffung von neuen und attraktiven Baugebieten und entsprechender Infrastruktur sollen die Eltern u. a. auch eine spürbare Entlastung im Bereich der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von qualifizierten Betreuungsmöglichkeiten erhalten. Dies gilt in diesem Bereich insbesondere für Familien mit mehreren Kindern und einkommensschwache Familien. Durch die Anhebung der untersten Einkommensgrenze auf 20.000 € und der betreuungsformübergreifenden Geschwisterkindbefreiung wurde dem Rechnung getragen.

Das Land übernimmt künftig die bisher von den Eltern gezahlten Beiträge der Vorschulkinder. In Fortsetzung der familienpolitischen Ausrichtung der Stadt Meckenheim soll aus Sicht der Verwaltung an der Grundsatzentscheidung zur Regelungen der Geschwisterkindbefreiung festgehalten werden.

Insbesondere ist es aus Sicht der Verwaltung sachgerecht, Eltern deren Beitrag vom Land übernommen wurde, so zu behandeln, als hätten sie diesen selber geleistet. Folge dieses Ansatzes ist es, dass diese Eltern – sollten sie weitere Kinder im Anwendungsbereich der Elternbeitragssatzung haben – keine weiteren Beiträge mehr zahlen müssen. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, rückwirkend ab dem 01.08.2011 **§ 6 Abs. 3** neu in die Elternbeitragssatzung aufzunehmen, der diesem Ansatz Rechnung trägt.

Daneben sind weitere redaktionelle Änderungen, die insbes. zur Rechtssicherheit und Klarstellung beitragen sollen, erforderlich:

- 1) Geschwisterkindbefreiung betrifft nur Kinder, die Angebote einer Kindertageseinrichtung, Tagespflege oder OGS in der Zuständigkeit der Stadt Meckenheim in Anspruch nehmen (**§ 6 Abs. 1**).

Bsp.: Wenn ein Kind eine Kindertageseinrichtung der Stadt Meckenheim besucht und das Geschwisterkind gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in einer OGS einer Nachbarkommune betreut wird, gilt keine Geschwisterkindbefreiung.

- 2) Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis 31.10. des begonnenen Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, sind für das gesamte Kindergartenjahr als Ü-3 Kinder zu behandeln.

(**§ 5 Abs. 2**)

- 3) sonstige redaktionelle Änderungen

Die Synopse zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 01.08.2010 ist im Bürger- bzw. Ratsinformationssystem eingestellt und kann dort eingesehen werden.

Meckenheim, den 19.09.2011

Michael Weiland
Sachbearbeiter

Andreas Jung
Leiter

Anlage: 1. Änderungssatzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich - 1. Elternbeitragsänderungssatzung - vom 28.09.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 28.09.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich - 1. Elternbeitragsänderungssatzung -

Die Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:

1: Die Überschrift zu § 6 wird wie folgt geändert:
„§ 6 Beitragsbefreiungen“.

2: § 5 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.10. des begonnenen Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind ab 3 Jahren erhoben.“

b) Unter Buchstabe c) wird das Wort „Betretung“ durch das Wort „Betreuung“ ersetzt.

3: § 6 wird wie folgt geändert:
Es werden Absätze 1, 2 und 3 angefügt:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Ganztagschule“ werden die Wörter „im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, gemäß § 23 Abs. III KiBiz beitragsfrei. Sollte für ein Kind ein beitragsfreies Kindergartenjahr in Anspruch genommen worden sein, das Kind jedoch nicht eingeschult werden, ist das Folgekindergartenjahr beitragspflichtig. Die landesgesetzlich normierte Beitragsfreiheit gilt längstens 12 Monate, d.

h. für jedes Kind kann nur einmal das beitragsfreie Kindergartenjahr in Anspruch genommen werden. Im Übrigen gilt § 23 Abs. III S. 2 KiBiz.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für das Geschwisterkind sowie weitere Geschwisterkinder eines schulpflichtigen Kindes, das auf Grund der landesgesetzlichen Regelung des § 23 Abs. III KiBiz beitragsfrei ist, werden keine Elternbeiträge erhoben.“

4: Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Meckenheim, den 28.09.2011